

Kindertagesstättenbedarfsplanung 2026/2027



GARTENSTADT **HAAN** 
DER BÜRGERMEISTER

Stand: 03.03.2026

Verfasser:innen: Philipp Strompen mit Stephanie Dellit und Sarah Trump

Kindertagesstättenbedarfsplanung 2026/2027

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Überblick für 2025/26: Welche Eckdaten sind wichtig?	2
3	Gesetzliche Grundlagen: Welche Rechtsvorschriften sind für die Kindertagesstättenbedarfsplanung einschlägig, welche Veränderungen könnten kommen?	3
3.1	Aktuelle Rechtslage.....	3
3.2	Mögliche Änderungen durch Kibiz-Reform.....	4
4	Übersicht der Tageseinrichtungen: Wo sind die Einrichtungen in Haan und Gruiten zu finden? ..	6
5	Verschiedenes: Welche Themen beschäftigen, welche Vorhaben sind geplant?.....	7
5.1	Fachgespräche Kitaträger	7
5.2	Aufführung §47 SGB VIII Meldungen	9
5.3	Umstrukturierungen	9
5.3.1	Städtische Kita am Sandbach.....	9
5.3.2	Städtisches Familienzentrum am Bollenberg	10
5.3.3	Kita der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gruiten-Schöller	10
5.3.4	AWO Kita Käthe-Kollwitz-Str.....	11
5.3.5	Caritas Kita St. Nikolaus	11
5.4	Plus- und Sprachkitas	11
5.5	Schuleingangsuntersuchungen	12
5.6	Wohnbauflächenpotenziale.....	13
6	Aktuelle Entwicklungen: Welche Daten sind erhoben und verwendet worden?	14
6.1	Planungsvorgehen.....	14
6.2	Entwicklungen im Kindergartenjahr 2025/2026.....	16
6.2.1	Gemeindefremde Kinder	18
6.2.2	Kinder aus geflüchteten Familien	20
6.2.3	Inklusive Betreuung	21
6.2.4	Überbelegungen	22
6.2.5	„Passivierung von Kapazitäten“	22
7	Ausblick: Wie stellt sich das kommende Kindergartenjahr 2026/2027 dar?	23
7.1	Kindertageseinrichtungen.....	23
7.1.1	Voraussichtliche Belegungen zum 1. August 2026.....	23
7.1.2	Aktuelle und voraussichtliche Versorgungsentwicklung anhand EWO-Daten.....	26

7.2	Kindertagespflege	27
7.3	Platzvergabe Abschluss	29
8	Fazit	29
9	Empfehlungen	30
10	Anhang	32

1 Einleitung

Kindertagesstätten und Kindertagespflegeeinrichtungen bilden das Fundament einer vielfältigen und bedarfsgerechten Betreuungs- und Bildungslandschaft für Kinder bis zu sechs Jahren. Diese Einrichtungen sind von strategischer Bedeutung für die frühkindliche Entwicklung und das Wohlergehen der Familien in unserer Stadt. Die vorliegende Kindertagesstättenbedarfsplanung widmet sich der gründlichen Untersuchung dieser wichtigen Institutionen.

Zunächst wird ein kompakter Überblick über die aktuelle Datenlage gegeben, um eine solide Grundlage für die weiteren Ausführungen zu schaffen. Im Anschluss daran werden die relevanten gesetzlichen Rahmenbedingungen skizziert, die das Fundament für die Planung und den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen bilden. Die Bedarfsplanung berücksichtigt auch aktuelle Entwicklungen und zukünftige Vorhaben im Bereich der Kinderbetreuung, um eine zukunftsorientierte Perspektive zu gewährleisten. Ein zentraler Bestandteil der Analyse ist die Betrachtung der gegenwärtigen Versorgungssituation vor Ort, gefolgt von einer Prognose des zu erwartenden Bedarfs. Abschließend werden konkrete Handlungsempfehlungen und mögliche Maßnahmen vorgestellt, um die identifizierten Herausforderungen anzugehen und eine optimale Versorgung sicherzustellen.

Insgesamt stellte sich die diesjährige Planung als sehr komplex und anspruchsvoll dar. Sinkende Kinder- und Anmeldezahlen, große Kommunikationsbedarfe in der Zusammenarbeit mit den freien Trägern und rechtlicher Interpretationsraum für die Empfehlung und Durchführung möglicher Maßnahmen (u.a. zur „Passivierung von Kapazitäten“), sind hier als einige der Haupteinflussfaktoren zu nennen.

2 Überblick für 2025/26: Welche Eckdaten sind wichtig?

<p>Zahlen und Fakten</p> <p>18 Kitas mit</p> <p>1.182 Plätzen, davon</p> <p>290 U3-Plätze und</p> <p>892 Ü3-Plätze</p>	<p>3 Familienzentren (§§ 42, 43 KIBiz)</p> <p>3 plusKITAs (§§ 44, 45 KIBiz)</p> <p>4 Haaner Kinder gemeindefremd betreut</p> <p>66 Gemeindefremde Kinder in Haan betreut</p>	<p>Plätze (Ü3 + U3 Kita + TP)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>U3</th> <th>Ü3</th> <th>TP</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2023/24</td> <td>903</td> <td>293</td> <td>130</td> <td>1326</td> </tr> <tr> <td>2024/25</td> <td>913</td> <td>289</td> <td>112</td> <td>1314</td> </tr> <tr> <td>2025/26</td> <td>892</td> <td>290</td> <td>95</td> <td>1277</td> </tr> </tbody> </table>	Jahr	U3	Ü3	TP	Gesamt	2023/24	903	293	130	1326	2024/25	913	289	112	1314	2025/26	892	290	95	1277																									
Jahr	U3	Ü3	TP	Gesamt																																											
2023/24	903	293	130	1326																																											
2024/25	913	289	112	1314																																											
2025/26	892	290	95	1277																																											
<p>Träger</p> <p>8 Träger</p> <p>GARTENSTADTHAAN</p>	<p>Kindertagespflegeplätze</p> <p>50 Plätze bei 11 KTP-Personen</p> <p>45 Plätze in 5 GTP</p> <p>95 Plätze insgesamt</p> <p>25 % Auslastung</p>	<p>Betreuungsumfang (25, 35, 45 h)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>25h</th> <th>35h</th> <th>45h</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2023/24</td> <td>72,8%</td> <td>27,1%</td> <td>0,1%</td> </tr> <tr> <td>2024/25</td> <td>68,5%</td> <td>31,2%</td> <td>0,3%</td> </tr> <tr> <td>2025/26</td> <td>67,5%</td> <td>31,8%</td> <td>0,7%</td> </tr> </tbody> </table>	Jahr	25h	35h	45h	2023/24	72,8%	27,1%	0,1%	2024/25	68,5%	31,2%	0,3%	2025/26	67,5%	31,8%	0,7%																													
Jahr	25h	35h	45h																																												
2023/24	72,8%	27,1%	0,1%																																												
2024/25	68,5%	31,2%	0,3%																																												
2025/26	67,5%	31,8%	0,7%																																												
<p>Trägerverteilung</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Träger</th> <th>Kitas</th> <th>Platzanteil</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Stadt Haan</td> <td>3</td> <td>19 %</td> </tr> <tr> <td>AWO</td> <td>3</td> <td>19 %</td> </tr> <tr> <td>PKG</td> <td>3</td> <td>14 %</td> </tr> <tr> <td>GRS</td> <td>2</td> <td>13 %</td> </tr> <tr> <td>KK</td> <td>2</td> <td>11 %</td> </tr> <tr> <td>Car</td> <td>2</td> <td>10 %</td> </tr> <tr> <td>EvRef</td> <td>1</td> <td>9 %</td> </tr> <tr> <td>Wal</td> <td>1</td> <td>5 %</td> </tr> </tbody> </table>	Träger	Kitas	Platzanteil	Stadt Haan	3	19 %	AWO	3	19 %	PKG	3	14 %	GRS	2	13 %	KK	2	11 %	Car	2	10 %	EvRef	1	9 %	Wal	1	5 %	<p>Geflüchtete Kinder in Betreuung oder angemeldet</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>Anteil</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2023/24</td> <td>68,6%</td> </tr> <tr> <td>2024/25</td> <td>75,3%</td> </tr> <tr> <td>2025/26</td> <td>77,5%</td> </tr> </tbody> </table>	Jahr	Anteil	2023/24	68,6%	2024/25	75,3%	2025/26	77,5%	<p>Förderplätze Kmb Zuschussantrag</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2022/23</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>2023/24</td> <td>34</td> </tr> <tr> <td>2024/25</td> <td>34</td> </tr> <tr> <td>2025/26</td> <td>36</td> </tr> </tbody> </table>	Jahr	Anzahl	2022/23	30	2023/24	34	2024/25	34	2025/26	36
Träger	Kitas	Platzanteil																																													
Stadt Haan	3	19 %																																													
AWO	3	19 %																																													
PKG	3	14 %																																													
GRS	2	13 %																																													
KK	2	11 %																																													
Car	2	10 %																																													
EvRef	1	9 %																																													
Wal	1	5 %																																													
Jahr	Anteil																																														
2023/24	68,6%																																														
2024/25	75,3%																																														
2025/26	77,5%																																														
Jahr	Anzahl																																														
2022/23	30																																														
2023/24	34																																														
2024/25	34																																														
2025/26	36																																														
<p>Kinder U6 (U3 + Ü3)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>U3</th> <th>Ü3</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2023/24</td> <td>770</td> <td>884</td> <td>1654</td> </tr> <tr> <td>2024/25</td> <td>719</td> <td>851</td> <td>1570</td> </tr> <tr> <td>2025/26</td> <td>656</td> <td>819</td> <td>1475</td> </tr> </tbody> </table>	Jahr	U3	Ü3	Gesamt	2023/24	770	884	1654	2024/25	719	851	1570	2025/26	656	819	1475	<p>Versorgungsquoten (U3 + Ü3)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>U3</th> <th>Ü3</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2023/24</td> <td>101,0%</td> <td>77,0%</td> </tr> <tr> <td>2024/25</td> <td>105,0%</td> <td>79,2%</td> </tr> <tr> <td>2025/26</td> <td>106,7%</td> <td>86,9%</td> </tr> </tbody> </table>	Jahr	U3	Ü3	2023/24	101,0%	77,0%	2024/25	105,0%	79,2%	2025/26	106,7%	86,9%	<p>Auslastung gemeldete Sollplätze (KTP + Kita ges.)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>U3</th> <th>Ü3</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2023/24</td> <td>97,7%</td> <td>73,8%</td> </tr> <tr> <td>2024/25</td> <td>97,3%</td> <td>67,9%</td> </tr> <tr> <td>2025/26</td> <td>95,3%</td> <td>67,4%</td> </tr> </tbody> </table>	Jahr	U3	Ü3	2023/24	97,7%	73,8%	2024/25	97,3%	67,9%	2025/26	95,3%	67,4%					
Jahr	U3	Ü3	Gesamt																																												
2023/24	770	884	1654																																												
2024/25	719	851	1570																																												
2025/26	656	819	1475																																												
Jahr	U3	Ü3																																													
2023/24	101,0%	77,0%																																													
2024/25	105,0%	79,2%																																													
2025/26	106,7%	86,9%																																													
Jahr	U3	Ü3																																													
2023/24	97,7%	73,8%																																													
2024/25	97,3%	67,9%																																													
2025/26	95,3%	67,4%																																													

3 Gesetzliche Grundlagen: Welche Rechtsvorschriften sind für die Kindertagesstättenbedarfsplanung einschlägig, welche Veränderungen könnten kommen?

3.1 Aktuelle Rechtslage

Die Stadt Haan konkretisiert ihre Planungsverantwortung für Kindertagesstätten und Kindertagespflege durch die jährliche Fortschreibung der Angebots- und Bedarfsplanung für das Betreuungsjahr 2026/2027. Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt das kommunale Jugendamt gemäß § 79 SGB VIII die Planungsgesamtverantwortung für die örtliche Jugendhilfe. Diese Verantwortung wird durch die Jugendhilfeplanung konkretisiert, wobei die Kindertagesstättenbedarfsplanung einen Teil davon darstellt. Für diesen Bereich sind die §§ 3, 4 und 5 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) maßgeblich, die das Wunsch- und Wahlrecht der Familien, die Bedarfsermittlung und -planung sowie das Anmeldeverfahren regeln.

Der Planungsprozess berücksichtigt neben gesetzlichen Vorgaben auch die Partizipationsmöglichkeiten der Bürger:innen und die Interessen der freien Träger. Die Beteiligung der freien Träger erfolgt kontinuierlich, unter anderem durch die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII. Dies gilt sowohl für kurzfristige Maßnahmen als auch für die jährliche Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung sowie die mittel- und langfristige Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Als einschlägige Vorgabe für die operative Planung des Kindertagesstättenbetriebs ist die Anlage 1 des KiBiz mit Auswirkungen auf Kapazitätsplanungen, Belegungen und möglichen Änderungen von Gruppenformen zu beachten. Die drei aufgeführten Gruppenformen stellen sich wie folgt dar:

Gruppenform I	20 Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung (davon 4 bis 6 Kinder im Alter von 2 Jahren)
Gruppenform II	10 Kinder im Alter von unter 3 Jahren
Gruppenform III	25 Kinder im Alter von 3 Jahren und älter bzw. 20 Kinder bei 45- Stunden-Betreuung

Innerhalb der Gruppenformen wird zusätzlich unterschieden, welche Betreuungszeit gewählt wird:

25 Stunden Betreuung (Typ A) oder

35 Stunden Betreuung (Typ B) oder

45 Stunden Betreuung (Typ C)

Die Finanzierung und Personalplanung in Kindertageseinrichtungen basiert auf einem differenzierten System von Kindpauschalen, die für jedes Kind entsprechend der jeweiligen Gruppenform beantragt werden. Diese Pauschalen dienen nicht nur als Grundlage für die finanzielle Förderung, sondern bestimmen auch den erforderlichen Personalbedarf in den Einrichtungen. Die Planungsgarantie im KiBiz regelt, dass ein Träger für die Finanzierung einer Kita mindestens einen Zuschuss in Höhe der Kindpauschalen (abzgl. Trägeranteil) erhält. Berechnet wird dies auf Grundlage der Ist-Belegung des vorigen Kitajahres, auch wenn die erwarteten Pauschalen nach dem Anmeldestand zunächst voraussichtlich niedriger ausfallen für das kommende Kitajahr. Zusätzlich zum Grundmodell sieht die gesetzliche Regelung weitere spezifische Fördermaßnahmen vor.

Dazu gehören die Unterstützung von Kindern mit Behinderungen in Einzelintegration, die Förderung von sogenannten plusKITAs und Einrichtungen mit erhöhtem Sprachförderbedarf, sowie die Bereitstellung von Mitteln für besondere Konzepte wie Waldkindergärten und Familienzentren. Auch die Kindertagespflege wird durch Landeszuschüsse unterstützt, um ein breites und vielfältiges Betreuungsangebot sicherzustellen.

3.2 Mögliche Änderungen durch Kibiz-Reform

Das Eckpunktepapier und ein Referentenentwurf aus 2025 legen die Grundlagen für eine strukturelle Reform des Kinderbildungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen dar. Die Reform soll ab August 2027 wirksam werden und versucht auf zentrale Herausforderungen wie Fachkräftemangel, Finanzierungsdruck und mangelnde Verlässlichkeit im Kita-System zu reagieren. Die geplanten Änderungen werden jedoch von Kommunen, Trägern und Verbänden auch kritisch gesehen. In Frage gestellt wird vor allen Dingen, inwiefern die Reform auch zu pädagogischen, qualitativen Verbesserungen der Betreuungssituation beitragen kann.

Trotz erheblich gestiegener Landesmittel in den vergangenen Jahren besteht eine wachsende Kluft zwischen Anspruch und Umsetzungsmöglichkeiten. Der sinkende Eigenanteil der Träger führte bei steigenden Kindpauschalen (durch die Zusammenfassung von zuvor differenzierten Leistungen wie z.B. die U3 Pauschale) jedoch trotzdem zu keiner erheblichen Entlastung der Träger. Die Reform verfolgt das Ziel, das System durch strukturelle Veränderungen wieder qualitativ, stabil und verlässlich zu gestalten, wobei Land, Kommunen und Träger gemeinsam Verantwortung übernehmen. Prognosen zufolge fehlen bis 2030 in NRW erhebliche personelle Ressourcen, bereits jetzt sind tausende Einrichtungen von akuten Personalengpässen betroffen.

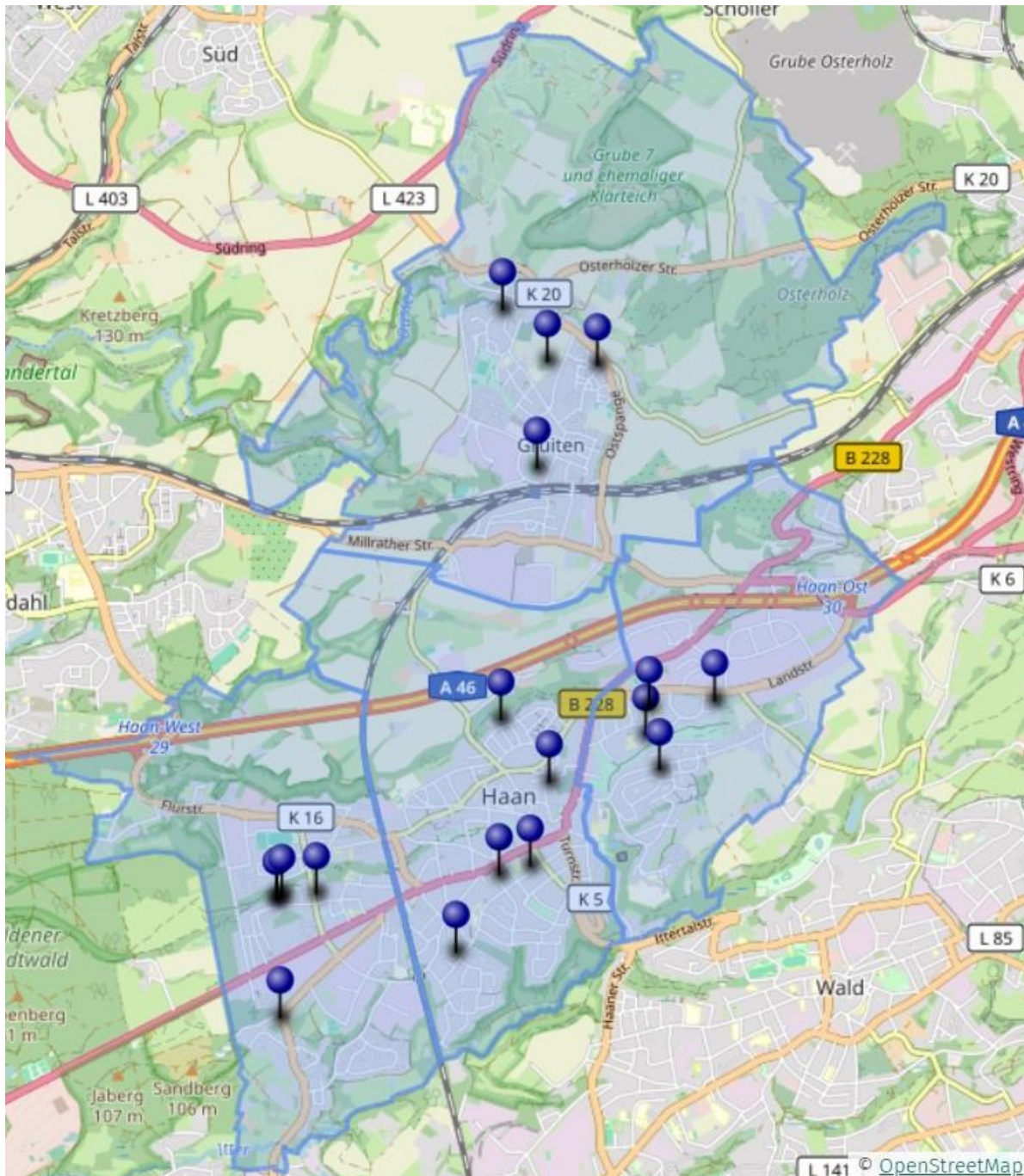
Im Bereich der Entbürokratisierung sind weitreichende Vereinfachungen geplant. Die Prüfungsstufe bei den Landesjugendämtern im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung entfällt ersatzlos und wird durch Monitoring, Stichproben und digitale Datennutzung ersetzt. Zahlreiche Sonderförderungen wie plusKITAs, Sprach-Kitas und Familienzentren werden zusammengeführt, ebenso wird das Programm Kita-Helfer:innen ins KiBiz integriert. Die Planungsgarantie, die hohen Verwaltungsaufwand erzeugt, soll erheblich vereinfacht werden. Alle bestehenden Berichts- und Dokumentationspflichten werden einem kritischen Überprüfungsprozess unterzogen.

Die Reform sieht umfangreiche Flexibilisierungsmaßnahmen vor. Träger erhalten die Möglichkeit, Mitarbeitende flexibler einzusetzen, wobei zwischen Kern- und Randzeiten mit unterschiedlichen Personalanforderungen unterschieden wird. Eine Mindestkernzeit von fünf Stunden täglich wird gesetzlich vorgegeben. Die buchbaren Betreuungszeiten werden ausdifferenziert und sind künftig in Fünf-Stunden-Schritten buchbar, ohne dass Beiträge in bisher beitragsfreien Jahren erhoben werden. Die Standard-Gruppengröße bleibt unverändert, die mögliche Überbelegung wird jedoch um ein bis zwei Kinder erhöht. Langfristig soll eine rein kindbezogene Pauschale die bisherigen Gruppenformen ersetzen, die nur Alter, Betreuungsumfang und besonderen Bedarf berücksichtigt. Innovative Modelle können durch eine erweiterte Erprobungsklausel getestet werden.

Das Land stellt jährlich zusätzliche Mittel für Personal- und Qualifikationsmaßnahmen bereit. Die praxisintegrierte Ausbildung für Kinderpfleger:innen wird ins KiBiz integriert, die Fördersätze für die Erzieher:innen-Ausbildung werden erhöht. Auch Anschlussqualifizierungen für Kindertagespflegepersonen werden künftig gefördert. Um hohe Abbruchquoten zu senken, wird die Praxisanleitung der Auszubildenden in den Einrichtungen durch Pauschalen verbessert.

Zur Stabilisierung der Finanzierung wurden mehrere Maßnahmen vereinbart. Das bisherige Niveau der Kindpauschalen wird durch eine Stabilitätsgarantie gesichert. Personalkostensteigerungen werden künftig bereits ab Januar eines Jahres ausgeglichen, ohne dass Kommunen und Eltern zusätzlich belastet werden. Das Land stellt mehrjährig erhebliche Mittel für Kita-Investitionen bereit. Für die Transformationsprozesse werden die Kindpauschalen ab August 2027 dauerhaft erhöht, ohne dass Kommunen und Träger zur Kofinanzierung verpflichtet sind.

4 Übersicht der Tageseinrichtungen: Wo sind die Einrichtungen in Haan und Gruiten zu finden?



Link zur Karte: [Kinder und Jugendliche Haan Offiziell - uMap - Online map creator](#)
(inkl. vieler weiterer Infos für die Zielgruppe der Haaner Kinder, Jugendlichen und Familien)

Stand: Januar 2026

5 Verschiedenes: Welche Themen beschäftigen, welche Vorhaben sind geplant?

5.1 Fachgespräche Kitaträger

Im November 2025 sowie punktuell im Januar und Februar 2026 hat die Verwaltung mit Vertreterinnen und Vertretern aller Träger von Kindertagesstätten im Haaner Stadtgebiet persönliche Fachgespräche geführt. Hier ging es u.a. darum, neben der Belegungsplanung auch verschiedene weitere betriebliche Themengebiete zu behandeln. Dafür kam auch ein Fragebogen zum Einsatz, dessen Auswertungen nachfolgend aufgeführt werden:

Zunächst wurde sich über die Anzahl der Mitarbeiter:innen in Ausbildung ausgetauscht. Hier konnte festgestellt werden, dass insgesamt 20 Azubis, Berufspraktikant:innen und Praxisstudierende beschäftigt werden. Im Schnitt beschäftigt jede Tagesstätte somit mehr als eine Mitarbeiter:in in Ausbildung. Insgesamt werden jedoch 5 Mitarbeitende weniger beschäftigt als noch im Vorjahr. Anschließend wurde der Krankenstand in den Einrichtungen thematisiert. Hier kann zum vergangenen Kitajahr berichtet werden, dass in allen Kitas der Krankenstand gleichbleibend oder erhöht ist. In keiner der Einrichtungen ist eine sinkende Entwicklung zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr meldeten jedoch mehr Einrichtungen einen gleichbleibenden statt steigenden Krankenstand.

In diesem Zusammenhang wurde auch nach der Erfüllung der sonstigen Personalkraftstunden gefragt. Dieses Stunden werden benötigt, um bspw. Urlaubsvertretungen etc. abzudecken. Rund zwei Drittel gaben hier an, dass sie als Einrichtung diesen Wert erfüllen können. Ein weiteres Drittel erfüllt diesen Wert aus verschiedenen Gründen nicht bspw. aufgrund der Arbeitsmarktsituation.

Auch die unbesetzten Stellen waren anschließend Thema. Hier ging es um die vakanten Stellen für Fach- wie auch Ergänzungskräfte. Im Durchschnitt ist pro Einrichtung eine halbe Stelle nicht besetzt. mehr als drei von vier unbesetzten Stellen betreffen hier Fachkraftpositionen.

Auffällig ist, dass bei der Frage nach geplanten Investitionen zum kommenden Kitajahr, mehr als die Hälfte der Einrichtungen antworteten, dass Erneuerungen anstehen. Diese betreffen u.a. Instandhaltung, Mobiliar, Veränderungen Außengelände z.B. Beschattungen, Erneuerung Böden usw.

Des Weiteren wurden die Träger und Einrichtungen zu Nachfragen nach 25 Std.-Plätzen befragt. Hier berichteten fünf Einrichtungen, dass es solche Anfragen gibt. Eine Steigerung im Vergleich zum Vorjahr. Da war dies nur bei einer Einrichtung der Fall. Der Großteil der Einrichtungen berichtet hierzu, dass diese Nachfragen auch bedient werden können.

Ferner ging es in der Befragung auch darum, ob voraussichtlich alle Geschwisterkinder bei den Neuaufnahmen berücksichtigt werden können. Hier berichteten alle bis auf eine Einrichtung, dass die Geschwisterkinder aufgenommen werden können. Überbelegungen müssen hierzu nicht getätigt werden.

Außerdem wurde danach gefragt, wie viele Schulrückstellungen sich bereits abzeichnen. Bezogen auf alle 18 Einrichtungen ist die Anzahl mit 19 Kindern zu beziffern, also durchschnittlich rund ein Kind pro Einrichtung. Die Gründe hierfür sind verschiedenen. U.a. wurden z.B. sozial-emotionale und kognitive Förderbedarfe festgestellt.

Auch wurde anschließend nach den betreuten Kindern aus anderen Kommunen gefragt. In Summe gaben die Träger hier 60 Kinder an, was etwas von der vom Jugendamt registrierten Gesamtzahl abweicht.

Als Gründe wurde hier am Häufigsten angegeben, dass es sich um Mitarbeiter:innen-Kinder handelt. Auf die genaue Berechnung der gemeindefremden Kinder wird unter Kapitel 6.2.1 genauer eingegangen.

Erstmalig wurde in diesem Jahr danach gefragt, wie viele Kinder zuhause überwiegend eine nicht-deutsche Sprache sprechen. Die Gesamtzahl beträgt 226 Kinder im U3- wie Ü3-Bereich und macht knapp 20 % der Gesamtzahl der Kinder in den Kindertageseinrichtungen aus. Auffällig ist hier, dass es zwischen den Einrichtungen teils große Unterschiede in der Belegung gibt. Dies gilt auch für die Neuaufnahmen von Kindern mit Migrationshintergrund zum kommenden Kitajahr.

In Bezug auf die Anzahl der Schließtage pro Kindergartenjahr liegt die Anzahl der Schließtage zwischen 8 und 27 Tagen. Im Durchschnitt liegt die Anzahl bei ca. 24 Tagen pro Einrichtung.

Die Kinderschutzkonzepte sind in nahezu allen Einrichtungen ausgearbeitet und mit der zuständigen Stelle beim Landesjugendamt thematisiert worden. Lediglich in zwei Einrichtungen befinden sich die Konzepte weiterhin in Arbeit.

Zu den inklusionspädagogischen Konzepten bestehen verschiedene Bearbeitungsstände, bei mehr als zwei Drittel der Träger wird ein fertiges Konzept vorgehalten, beim fehlenden Drittel befindet sich dieses in Arbeit.

Im weiteren Verlauf ging es darum, wie die Betreuung von inklusiven Kindern vorgenommen wird. Möglichkeiten sind hier die Wahl des Modells der Gruppenstärkenabsenkung oder der Einsatz einer Zusatzkraft. Hierzu kann berichtet werden, dass ca. die Hälfte der Träger das Modell der Beschäftigung einer Zusatzkraft nutzen, während die andere Hälfte das Modell der Gruppenstärkenabsenkung nutzt. Im Vorjahr beschäftigten noch zwei Drittel eine Zusatzkraft.

Bzgl. der geplanten Belegung zum neuen Kitajahr melden 5 der 18 Einrichtungen, dass sie voraussichtlich die Zweckbindung gemäß der erhaltenen Fördermittel vom LVR zum Ausbau der U3-Platzkontingente nicht erfüllen können. Dies ist wohl auch auf die rückläufigen Anmelde- und Platzinanspruchnahmezahlen im U3-Bereich zurückzuführen. Falls ungedeckte Bedarfe im Ü3-Bereich erfahrbar werden, kann individuell über eine Umwidmung der Plätze beraten werden, anderenfalls muss die vom LVR kommunizierte „Passivierung der Kapazitäten“ geprüft und mit den Fachstellen des LVR thematisiert werden. Die Gesamtzahl der Plätze wird hier mit 25 beziffert.

Ferner wurde danach gefragt, ob der Erhalt eines 45-Std.-Platzes an Bedingungen geknüpft ist, wie z.B. eine Arbeitgeberbescheinigung, die die Notwendigkeit des Betreuungsumfanges bescheinigt. In den städtischen Einrichtungen wurde dies bereits eingeführt. Ein weiterer Träger hat ein ähnliches Vorgehen umgesetzt.

Auch ging es um die Vorhaben zu einer möglichen Flexibilisierung der Öffnungszeiten nach § 48 KiBiz. In diesem Zusammenhang können Träger für die Erweiterung der Öffnungszeiten zusätzliche Mittel erhalten. Hervorstechend ist hier, dass keine der 18 Einrichtungen den Bedarf einer Flexibilisierung sieht.

Abschließend wurde nach den vorhandenen Kooperationen der Einrichtungen mit Institutionen im Sozialraum gefragt. Hier wurden Grundschulen, Beratungsstellen, Familienzentren, Musikschulen, Familienbildungswerke, Büchereien, Krankenkassen, Familiendienste, Sportvereine, Kinderärzte, Therapeuten, Logopäden, Seniorenheime und Kirchengemeinden genannt. Insgesamt verfügen alle Einrichtungen über zahlreiche Kooperationen, die sich auch in gemeinsamen Projekten zeigen.

5.2 Aufführung §47 SGB VIII Meldungen

Im Auswertungszeitraum vom 1. August 2024 bis 31. Juli 2025 wurden im Jugendamtsbezirk Haan insgesamt 154 Meldungen über personelle Unterbesetzungen erfasst. Von den 18 einbezogenen Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet waren 15 Einrichtungen von Personalengpässen betroffen.

Die Hauptursache für die Personalengpässe stellten kurzfristige Krankheitsausfälle mit 147 gemeldeten Fällen dar, gefolgt von langfristigen Krankheitsausfällen mit 50 Fällen. Darüber hinaus trugen 68 vakante Stellen sowie 45 Fälle von Beschäftigungsverboten und Mutterschutz zur angespannten Personalsituation bei. Weitere Gründe waren Elternzeit (20 Fälle) und sonstige Gründe (29 Fälle). Insgesamt summierten sich die vakanten Stunden auf 3.199 Stunden.

Um auf die Personalengpässe zu reagieren, mussten die Einrichtungen verschiedene Maßnahmen ergreifen. Am häufigsten wurde die Platzzahl reduziert (78 Fälle), gefolgt von anderen nicht näher spezifizierten Maßnahmen (60 Fälle) und der Reduzierung von Betreuungszeiten (44 Fälle). In 20 Fällen mussten einzelne Gruppen geschlossen werden, was insgesamt 24 geschlossene Gruppen zur Folge hatte. Eine vollständige Schließung einer gesamten Einrichtung war im betrachteten Zeitraum nicht erforderlich.

5.3 Umstrukturierungen

5.3.1 Städtische Kita am Sandbach

Die Stadtverwaltung hat im Rahmen der Trägergespräche schnell erkannt, dass die für das Kindergartenjahr 2026/2027 von den Trägern bereitgestellten Plätze nicht mit Haaner Kindern gefüllt werden können und einige der Plätze in der Folge freibleiben würden. Daher wurde dort, wo es sich absehen ließ, dass bei den Trägern voraussichtlich nicht alle Betreuungsplätze im vollen Umfang belegt werden können, bereits in der ersten Beratungsrunde die Bereitschaft Plätze oder sogar ganze Gruppen abzubauen abgefragt. Auch wurde in diesem Zusammenhang thematisiert, ob Träger, die bislang im Falle von bewilligten BTHG-Leitungen das Modell der Fachkraftstunden-Aufstockung wählten, auf das Modell der Platzreduzierung wechseln wollen. Da keiner der angesprochenen Träger eine oder sogar beide der Vorschläge für seine Einrichtungen in Betracht zog, überprüfte die Verwaltung aufgrund seiner Planungsverantwortung als Kommune im Sinne des Subsidiaritätsprinzips, ob eine Gruppe in einer der städt. Einrichtungen zurückgebaut werden könnte. Da die städt. Kita Am Sandbach ebenfalls nicht ausreichend Bedarfsanmeldungen für das kommende Betreuungsjahr hatte und da es sich bei den Räumlichkeiten schon immer um eine Interimslösung handelt, plante die Stadt Haan als Träger der Einrichtung einen vorläufigen Abbau einer Gruppenform I im Rahmen ihrer Trägerhoheit und setzte den Jugendhilfeausschuss am 22.12. in einem Sonderausschuss über die geplante Maßnahme in Kenntnis. Nachdem die Planung in dem JHA sehr kritisch hinterfragt wurde, kam der Rat in seiner Sitzung am 03.02. zu dem Schluss, dass diese Maßnahme durchaus berechtigt und notwendig sei, weshalb hier die Kenntnisnahme geschah.

Da davon auszugehen ist, dass sich Kinder- und Anmeldezahlen in den kommenden Jahren weiter rückläufig entwickeln, wird in Erwägung gezogen, die Städtische Kindertagesstätte am Sandbach zum Kindergartenjahr 2027/2028 gänzlich zu schließen.

5.3.2 Städtisches Familienzentrum am Bollenberg

Die Stadt Haan beschloss im Juli 2025 den vorläufigen Abbau einer Gruppe der Gruppenform II mit zehn Plätzen für Kinder im Alter von null bis drei Jahren im städtischen Familienzentrum Bollenberg mit Wirkung zum 01.08.2025. Hintergrund ist ein Überangebot an freien Betreuungsplätzen in Haan bei gleichzeitigem akutem Personalmangel in den städtischen Einrichtungen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip des § 4 SGB VIII und dem Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt in NRW sollten bei einem Überangebot zunächst städtische Einrichtungen Plätze abbauen, zudem erhalten städtische Betreuungsplätze eine geringere Landesförderung und verursachen einen höheren kommunalen Eigenanteil.

Die betroffene Gruppe besteht aus neun Kindern im Alter von einem bis drei Jahren. Drei Kinder, die sich bereits in der Einrichtung befinden, konnten durch nicht genehmigungspflichtige Überbelegungen in die beiden Gruppen der Gruppenform I übernommen werden. Für die sechs neuen Kinder, darunter vier Geschwisterkinder, konnten freie Plätze in nahegelegenen Kindertagespflegestellen oder anderen Einrichtungen gefunden werden.

Da sich nach Überprüfung der vorübergehenden Schließung im Kindergartenjahr 2025/2026 zeigte, dass die Versorgung der Kinder im U3-Bereich anderweitig bedarfsgerecht gewährleistet werden kann, ist der städtische Träger bestrebt, den Betrieb mit verringerter Platzzahl im Kindergartenjahr 2026/2027 fortzuführen.

5.3.3 Kita der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gruitens-Schöller

Die ev.-reformierte Kirchengemeinde plant bezogen auf die nächsten zwei Jahre im Rahmen der eigenen Trägerhoheit eine größere Gruppenumstrukturierung. Diese hängt auch mit baulichen Veränderungen zusammen. So soll der Standort an der Prälat-Marshall-Str. 60 zum Kindergartenjahr 2027/2028 komplett aufgegeben werden. Eine Interimslösung soll entweder an der Vohwinkler Str. oder am Heinhauser Weg 8 geschaffen werden. Zudem soll die Gruppenstruktur innerhalb des Standortes am Heinhauser Weg 8 an die Anmelde- und Gesamtkinderanzahl, sowie an die Bedürfnisse der Eltern angepasst werden. Auch der Standort der Waldgruppe an der Vohwinkler Str. 41 soll perspektivisch zum Heinhauser Weg 8 wandern.

Die mit der Umstrukturierung verbundenen notwendigen Maßnahmen, bei der der Träger in einem ersten Schritt insgesamt 12 Betreuungsplätze abbaut, führen auch für das kommende Kitajahr zu einer Bildung von einer gemischten Gruppenform, sodass die Einrichtung für das Kindergartenjahr 2026/2027 zunächst mit 5,5 Gruppen plant. (Bei der derzeitigen Planung bleiben zu dem jetzigen Stand 5 Ü3-Betreuungsplätze vakant). Eine derartige Darstellung der Gruppenkonstellation, bietet dem Träger die Möglichkeit der Umstrukturierung, sichert zugleich die Finanzierung der derzeit noch vorhandenen Gebäude bzw. angemieteten Flächen und lässt die Kinder innerhalb der Einrichtung älter werden, ohne dass die Einrichtung hierfür auf Überbelegungen zurückgreifen muss. Bis 2029 plant der Träger, auch aufgrund der Aufgabe des Standorts Prälat-Marshall-Str. 60 den weiteren sukzessiven Abbau von jährlich einer halben Gruppe. Diese Vorgehensweise und die künftige Gruppenstruktur ist mit dem LVR und dem örtlichen Jugendamt weiter abzustimmen.

5.3.4 AWO Kita Käthe-Kollwitz-Str.

Die AWO Kita Käthe-Kollwitz-Str. hat im vergangenen Kita-Jahr erhebliche zusätzliche Maßnahmen getroffen, um die Betreuungssituation und die frühkindliche Bildung sicher zu stellen. Somit blieben nach den getätigten Zusagen der Prio 1 bis 3 noch einige Plätze vakant. In der Folge wird zum Sommer 2026/ 2027 eine Gruppenform I abgebaut und es ergibt sich eine veränderte Gesamtplatzplanung. Mit geplanten Belegungsstruktur können alle Kinder, die derzeit in der Einrichtung sind, älter werden. Zudem können alle gewünschten Betreuungsplatzanmeldungen der Eltern berücksichtigt werden. Da eine Gruppenform I vorläufig geschlossen wird, die Räumlichkeiten aber weiterhin vorhanden sind, könnte flexibel auf unterjährige Ansprüche reagiert werden, in dem in Absprache mit dem Träger die Gruppe zumindest teilweise reaktiviert werden könnte.

In der Kita Käthe Kollwitz gibt es allerdings bis zum Jahr 2031 eine Zweckbindung auf eine zweistellige Anzahl U3-Plätze. Der Träger hat für die Einrichtung dieser Plätze also Fördergelder erhalten. Da der Träger die Plätze vorhält, diese aber aufgrund der sinkenden Kinderzahl im gesamten Haaner Stadtgebiet nicht mehr mit Kindern belegt werden können, bittet der Träger ihn von der Zweckbindung von sieben U3 Plätze zu befreien. Das Jugendamt hat dem Träger zugesichert in Austausch mit dem LVR zu gehen, die Thematik konnte zur diesjährigen Planung jedoch nicht abschließend geklärt werden.

5.3.5 Caritas Kita St. Nikolaus

In der Caritas Kita St. Nikolaus sind nach den Vormerkungen und Zusagen noch einige vakante Betreuungsplätze vorhanden. Daher hat die Verwaltung mit dem Träger weitere Planungsgespräche geführt, um gemeinsame Lösungen für die Situation zu entwickeln. Damit die vorhandenen Kinder älter -, und die neuen Bedarfsanmeldungen, berücksichtigt werden können und zugleich eine bedarfsgerechte Meldung der Plätze an den LVR gemacht werden kann, ist die Gruppenstruktur der Einrichtung für das kommende Kitajahr 2026/ 2027 angepasst worden. Es werden 2 Plätze in der GF II passiviert, 6 Plätze in IIIc und 1 Platz in IIIb. Einer der Nachfrage angepassten Platzzahlreduzierung kann so angesetzt werden.

Aufgrund von Plätzen, die durch den LVR gefördert wurden, gibt es in dieser Einrichtung eine Platzbindung auf eine zweistellige Zahl U3 Plätze. Diese Plätze wird der Träger, wegen der nicht ausreichenden U3 Platzanmeldungen voraussichtlich nicht belegen können. Da der Träger die Plätze grundsätzlich vorhalten würde und mit seiner Maßnahme lediglich auf den Bedarf der Haaner Kinder reagiert, hat die Verwaltung mit dem Träger besprochen, dass sie mit dem LVR die Möglichkeit klärt, einen Teil der zweckgebundenen U3 Plätze auf die zweite Caritas Kita Hasenhaus in Gruiten übertragen zu können. Auch dieses Vorhaben wurde zur weiteren Prüfung an den LVR weitergeleitet, bis zu dem jetzigen Zeitpunkt gab es aber noch keine Rückmeldung zu der Umsetzbarkeit.

5.4 Plus- und Sprachkitas

Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 gewährte das Land Nordrhein-Westfalen den Jugendämtern einen Zuschuss für plusKITAs sowie andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Dafür wurde landesweit eine Summe von 100 Millionen Euro bereitgestellt. Die Stadt Haan erhielt einen Anteil von rund 100.000 Euro, der gemäß der Fortschreibungsrate nach § 37 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angepasst und jährlich an die drei Einrichtungen weitergeleitet wurde.

Nach § 45 Abs. 1 KiBiz ist festgelegt, wie der entsprechende Zuschuss verteilt wird. § 48 KiBiz regelt die Festsetzung der Mittel ab dem Kindergartenjahr 2025/2026.

Eine Förderung in Höhe von rund 38.000 Euro pro plusKITA nach § 44 KiBiz setzt voraus, dass die Einrichtung einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf im Bildungsprozess hat, insbesondere im Bereich der sprachlichen Förderung.

Zudem muss jede plusKITA in ihrem Team mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft mit einer halben Stelle (19,5 Wochenstunden) beschäftigen, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung verfügt.

Bis zum 31.07.2025 konnten die Sprachförderkitas in Ausnahmefällen eine Förderung von 5.000 Euro erhalten. Mit diesen Mitteln mussten die Träger sicherstellen, dass eine sozialpädagogische Fachkraft gruppenübergreifend für die Umsetzung der alltagsintegrierten Sprachförderung zur Verfügung stand. Ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 wurde diese Förderung jedoch eingestellt, und die dadurch freiwerdenden Mittel werden zu gleichen Teilen auf die plusKITAs umverteilt. Dies sind rund 6.000 € pro Kita. Die plusKITAs erhalten somit eine Gesamtförderung von ca. 44.000 € pro Jahr.

Zu den plusKITAs in Haan zählen folgende Einrichtungen:

- AWO Am Bandenfeld
- Städtisches Familienzentrum Am Bollenberg
- AWO Käthe-Kollwitz-Straße

Diese wurden bereits im Kindergartenjahr 2020/2021 als förderberechtigt anerkannt und sollen auch über das Kindergartenjahr 2025/2026 hinaus weiterhin gefördert werden. Das Ministerium beabsichtigt die Förderung dieser Kitas auch im Jahre 2026/2027 fortzuführen, wobei durch die mögliche KiBiz Reform künftig zusätzliche Mittel für Kitas zusammengefasst werden könnten.

Ferner wird auf Landesebene die Einführung von sog. ABC-Klassen geprüft, die verpflichtende schulische Vorkurse zur Sprachförderung im letzten Kitajahr umfassen. Der Gesetzentwurf wird derzeit in verschiedenen Gremien diskutiert.

5.5 Schuleingangsuntersuchungen

Im Rahmen dieser gesetzlich verpflichtenden Untersuchungen wurden insgesamt 949 Kinder in den Jahren 2022-2024 im Alter von 5 bis 6 Jahren auf ihre Schulfähigkeit untersucht. Das standardisierte Screening erfasst soziodemografische Merkmale, schulrelevante Fähigkeiten, Sprachkompetenz, Gesundheitszustand und motorische Entwicklung. Die kleinräumige Auswertung nach vier Stadtbezirken (Gruiten, Mitte, Ost, West) ermöglicht es, innerstädtische Unterschiede und besondere Bedarfslagen zu erkennen.

Die Ergebnisse zeigen für Haan insgesamt günstige Ausgangsbedingungen: 52,7% der Haushalte weisen einen hohen Bildungsindex auf, während nur 11,3% im niedrigen Bereich liegen – deutlich unter dem Kreisdurchschnitt von 16,9%. Bei 84,9% der Kinder ist Deutsch die Erstsprache. Allerdings verfügen 21,2% der Schulneulinge nicht über eine altersgerechte Sprachkompetenz, und bei Kindern mit anderer Erstsprache als Deutsch haben 37,1% keine ausreichenden Deutschkenntnisse. Im Entwicklungsscreening SOPESS zeigen 12,5% der Kinder mindestens zweimal auffällige Werte in schulrelevanten Teilleistungsbereichen. Dabei bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Sozialräumen, insbesondere Haan-Ost weist höhere Bedarfe auf.

Gesamtstädtisch sind im Bereich Gesundheit und Motorik 8,6% der Kinder übergewichtig oder adipös, wobei 10,3% als untergewichtig gelten. Bei den motorischen Fähigkeiten können 25,7% der Kinder nicht ohne Stützräder Fahrrad fahren, 40,9% treiben keinen Sport im Verein oder Gruppe, und 72,1% können noch nicht ohne Schwimmhilfe schwimmen. Die Teilnahme an der wichtigen U9-Früherkennungsuntersuchung liegt bei 94,9%.

Die Ergebnisse werden in Arbeitskreisen mit Städtischen-, Eltern- und Trägervertretern diskutiert, um bedarfsorientierte Fördermaßnahmen für Kitas und Familien abzuleiten und Kindern einen gelungenen Schulstart zu ermöglichen.

5.6 Wohnbauflächenpotenziale

Die aktuellen Wohnbauflächenpotenziale der Stadt Haan zeigen kurz-, mittel- und langfristig aktivierbare Flächen in den Stadtbezirken Haan-Ost, Haan-Mitte, Haan-West und Gruiten. Kurzfristig, also im Zeitraum 2026 bis 2027, werden vor allem Projekte in der Flemingstraße (Haan-Ost, 14 Wohneinheiten im Bau), an der Bahnhofstraße/Böttingerstraße sowie in der Seidenwebergasse (Haan-Mitte, zusammen rund 46 bis 56 Wohneinheiten), im Bereich Heidfeld (Haan-West, etwa 14 Wohneinheiten) sowie an der Fliederstraße und der Fläche „Klappmütze“ in Gruiten (insgesamt rund 30 Wohneinheiten sowie 8 weitere Wohneinheiten im Rahmen eines laufenden Bebauungsplanverfahrens) ausgewiesen.

Mittelfristig, für den Zeitraum 2028 bis 2030, konzentrieren sich die Planungen auf größere Entwicklungsflächen wie die Landesfinanzschule in Haan-Mitte mit etwa 80 bis 90 Wohneinheiten sowie das Gebiet Tenger–Nord in Haan-West mit circa 90 Wohneinheiten. Ergänzend kommen kleinere Vorhaben an der Ohligser Straße in Haan-West mit etwa 5 bis 10 Wohneinheiten sowie die ehemalige Fläche des Bürgerhauses in Gruiten hinzu, für die ein Investorenauswahlverfahren vorgesehen ist und auf der rund 110 Wohneinheiten entstehen sollen.

Langfristig, also nach 2030, werden einige weitere Entwicklungsoptionen ausgewiesen. In Haan-Ost werden hier die Kampstraße (rund 15 Wohneinheiten) und das Kampheider Feld genannt, während in Haan-Mitte die Dieker Straße (ehemalige Musikschule, etwa 30 Wohneinheiten), Windhövel (rund 10 Wohneinheiten) sowie zusätzlich die Bereiche Alleestraße, Rathauskurve und Ideck als Potenzialflächen erscheinen. In Haan-West werden langfristig die Schule Bachstraße (circa 10 Wohneinheiten) sowie der Bereich Düsseldorfer Straße/östlich Schlehdornweg mit etwa 50 Wohneinheiten aufgeführt; in Gruiten ist langfristig insbesondere das Gebiet Heinhauser Höh als Potenzialfläche vermerkt. Grundlage der tabellarischen Darstellung ist die Fortschreibung der Stadt Haan mit Stand 22.10.2025.

Zur präzisen Ermittlung der resultierenden Betreuungsplatzbedarfe wurden Daten aus dem Wohnungsmarktprofil NRW 2024 der NRW.Bank sowie Daten des Einwohnermeldeamtes herangezogen.

Den Daten des Wohnungsmarktprofils für Haan folgend wird bei der Belegung der Wohneinheiten von einer durchschnittlichen Bewohnung mit 2,1 Personen (inkl. Kinder) ausgegangen. Errechnet man nun den Anteil der 0 – 5-Jährigen an der Haaner Gesamtbevölkerung, kann ungefähr ermittelt werden, wie viele Kinder im Kindergartenalter in einer neuen Wohneinheit wohnen könnten.

$$\frac{1473 \text{ Kinder}}{31457 \text{ Haaner Gesamtbevölkerung}} = 4,68 \% \text{ Anteil Kinder}$$

$4,68 \% \text{ Anteil Kinder} \times 2,1 \text{ Personen je Wohneinheit} = 0,1 \text{ Kinder je neue Wohneinheit}$

Dieser Berechnung folgend für den kurzfristigen Zeithorizont (2026 – 2027) folgend, könnten für die geplanten Wohnbauflächen 11 Plätze nötig werden. Im mittelfristigen Zeithorizont (2028 – 2030) könnten für mögliche zuziehende Kinder rund 29 Plätze gebraucht werden Langfristig (nach 2030) könnten 12 Plätze gebraucht werden

Nicht abzuschätzen ist in diesem Zusammenhang, wie viele Zuzüge es tatsächlich geben könnte und inwiefern dadurch faktisch Betreuungsbedarfe ausgelöst würden. Ferner kann durch die stetig sinkende Gesamtzahl der jungen Einwohner:innen in Haan davon ausgegangen werden, dass vorhandene Kapazitäten ungenutzt bleiben könnten und auftretende Bedarfe durch die gute Gesamtversorgung aufgefangen werden würden. Außerdem kommt es in den Planungen und Umsetzungen der Bauvorhaben immer wieder zu nicht absehbaren Verschiebungen und Änderungen. Dies ist auch in anderen vergleichbaren Kommunen der Fall. Diese Unwägbarkeiten erschweren den Einbezug einer konkreten Zahl in die Kitabedarfsplanung. Durch Bauvorhaben signifikant steigende Bedarfe werden jedoch allein durch die lange Dauer eines Bauprozesses an sich absehbar sein. Für kurzfristige, durch Zuzug entstehende Bedarfe gibt es die Möglichkeit punktuell vorübergehende Überbelegungen einzurichten.

6 Aktuelle Entwicklungen: Welche Daten sind erhoben und verwendet worden?

6.1 Planungsvorgehen

Im Rahmen des Planungsprozesses für das Kindergartenjahr 2026/2027 steht als wichtige Maßgabe die Zahl der jungen Einwohner:innen Haans in Abgleich mit der Gesamtzahl der Betreuungsplätze im Fokus.

Ziel ist es, unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren, u.a. den rückläufigen Anmelde- und Geburtenzahlen, eine möglichst bedarfsgerechte Belegung zu erreichen. Um dies zu gewährleisten, führte die Verwaltung des Jugendamtes im November 2025 persönliche Gespräche mit Vertretern aller Träger von Kindertagesstätten in Haan. Diese Fachgespräche konzentrierten sich hauptsächlich auf die Belegungsplanungen für das kommende Jahr, aber beinhalteten auch qualitative Themen.

Die aktuelle Bedarfsplanung basiert nicht nur auf den Informationen aus diesen Gesprächen, sondern berücksichtigt auch Daten aus verschiedenen internen und externen Quellen. Dazu gehören Daten des Einwohnermeldeamtes, von IT.NRW, dem Landesjugendamt, dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW sowie Erhebungen mittels der Vergabe-Software KitaVM und der Verwaltungs-Software KitaTP.

Besondere Beachtung für die Planung mussten die folgenden Punkte finden:

- 1) Der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ab der Vollendung des ersten Lebensjahres ist zu erfüllen.
- 2) Die mit Investitionskosten geförderten U3-Plätze müssen aufgrund der Zweckbindung der Fördermittel weiterhin angeboten werden; Ausnahmefälle mit Belegung der geförderten Plätze für ein Kindergartenjahr mit Ü3-Kindern sind möglich.
- 3) Kinder, die bereits die Einrichtung besuchen, sollen auch im Kindergartenjahr 2026/2027 einen Platz in der Einrichtung behalten.
- 4) Soweit es möglich ist, sollen Überbelegungen von Gruppen vermieden und weiter abgebaut werden.

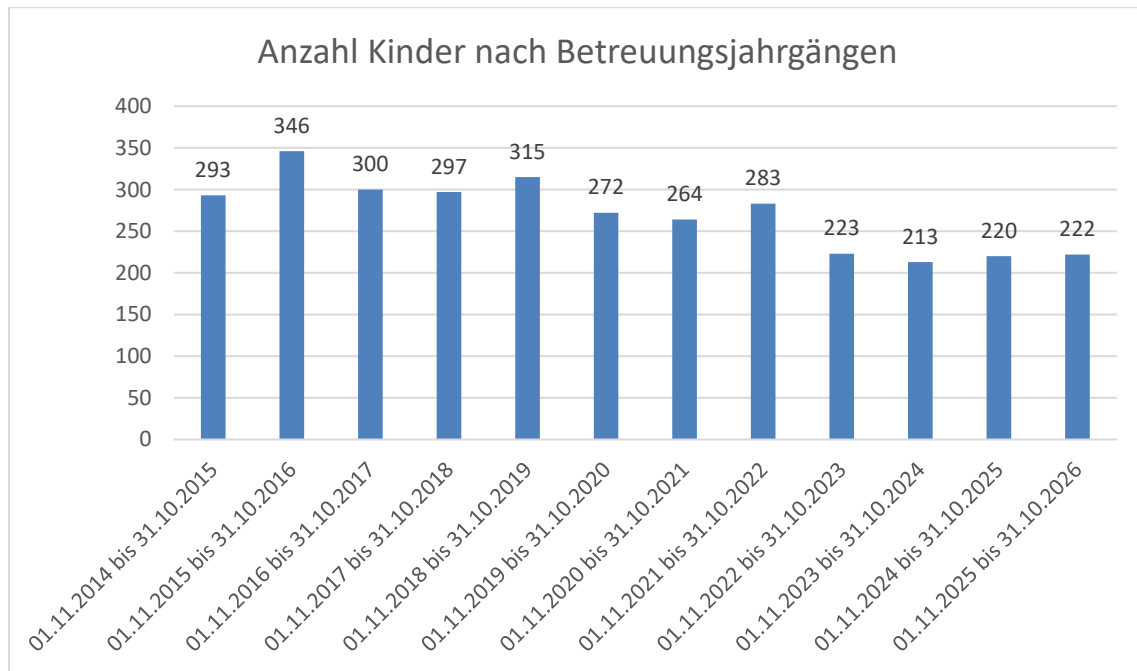
Die Platzvergabe der Kita-Plätze findet in diesem Jahr erneut in einer komprimierten Form statt. Die Anmeldephase für die Eltern erstreckte sich erneut bis zum 31.12. des vorigen Jahres. Vom 02.02.2026 bis zum 06.02.2026 fanden dann interne Platzvergabeprozesse in den Einrichtungen statt, bevor die Zusagen der Prioritäten eins bis drei, sowie die Absagen am 09.02.2026 an die Eltern versandt wurden. Die Rückmeldungen der Eltern sollen innerhalb von 14 Tagen erfolgt sein.

Für die Vergabe der Plätze gilt entsprechend ein festgelegtes Ablaufschema:

Kindergartenjahr 2026/27 (Beginn: 01.08.2026)			Termine und Fristen „KITAVM“	
Anmeldung	Ab 01.08.2025		Freischaltung des Online-Tools mykitaVM für die Erziehungsberechtigten und Start der Anmeldung über das Portal. Vormerkung von bis zu 3 Kindertagesstätten . Anschließend persönliche Kontaktaufnahme zur Einrichtung, dass Vormerkung mit Priorität 1 übernommen wird.	
	Bis 31.12.2025		Termin , zu dem Eltern ihre Anmeldung getätigt haben sollten (spätestens jedoch 6 Monate (1.2.) vor dem gewünschten Aufnahmetermin (1.8.))	
Interne Klärung			Ab 01.01.2026	Interne Klärungen der Einrichtungen für die Vergabe der freien Plätze und der Bedarfsanmeldungen beim Jugendamt.
			Bis 31.01.2026	
Platzvergabe/Vergaberunden	1. Runde	Zusagen Prio ❶	02.02.2026 + 03.02.2026	Interne Platzvergabe der Kindertagesstätten für die Prio ❶
	2. Runde	Zusagen Prio ❷	04.02.2026 + 05.02.2026	Interne Platzvergabe der Kindertagesstätten für die Prio ❷
	3. Runde	Zusagen Prio ❸	06.02.2026	Interne Platzvergabe der Kindertagesstätten für die Prio ❸
	Versand Zusagen		09.02.2026	Versendung aller Zusagen durch die Einrichtungen an die Erziehungsberechtigten.
Absage			09.02.2026	Versendung der Absagen durch die Verwaltung an die Erziehungsberechtigten.

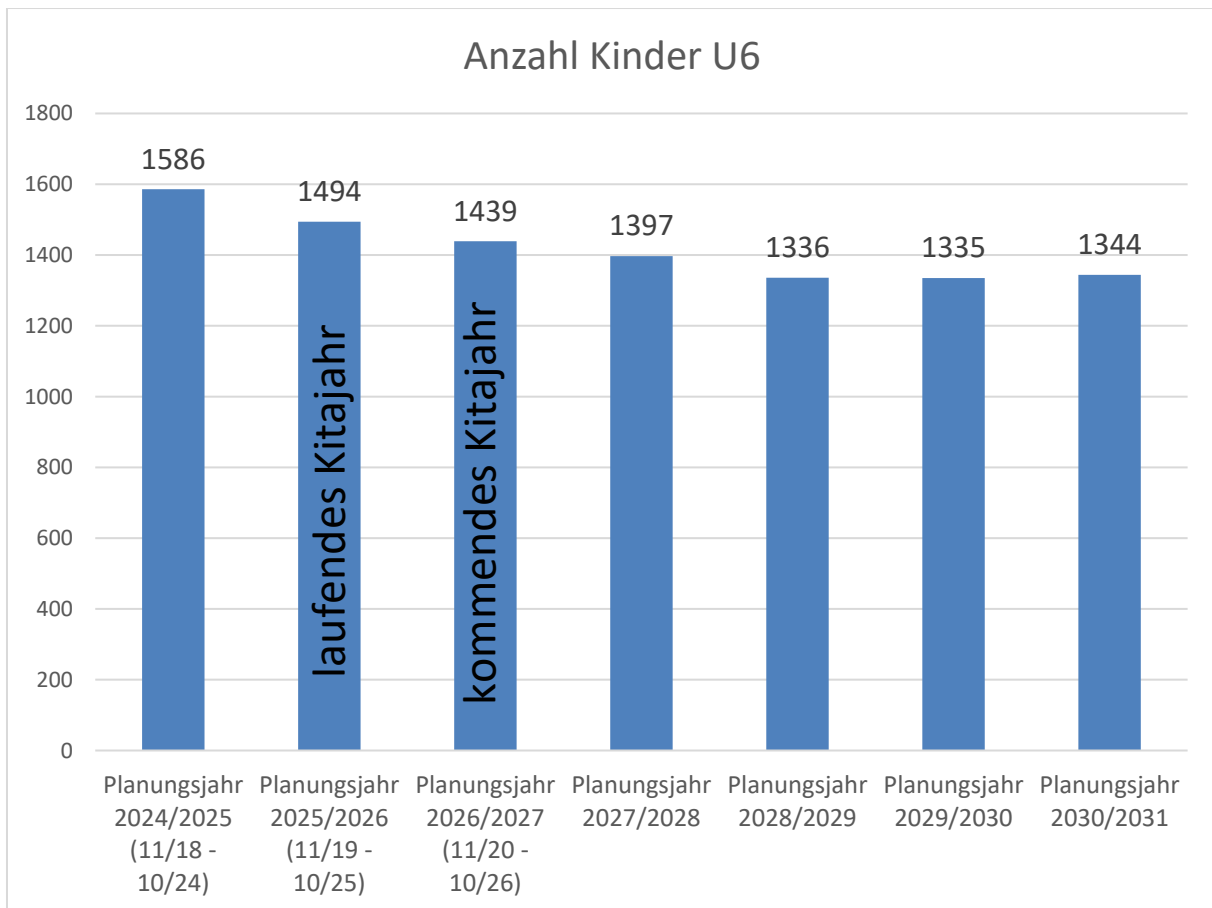
6.2 Entwicklungen im Kindergartenjahr 2025/2026

Um den Bedarf zu ermitteln, ist es zunächst wichtig, sich auf die Strukturdaten der jüngsten Bevölkerung von Haan zu konzentrieren. Diese Informationen sind entscheidend für eine fundierte Analyse. In den folgenden grafischen Darstellungen werden zwei wesentliche Aspekte veranschaulicht: Zum einen wird der aktuelle Bevölkerungsstand der Kinder unter sechs Jahren präsentiert. Zum anderen wird die Entwicklung der verfügbaren Betreuungsplätze für die Altersgruppe aufgezeigt. Die Geburten / Anzahl Kinder der vergangenen Jahre lassen den weiteren Rückgang der Zahlen erkennen und sind wie folgt zu beziffern:



Zur Fortberechnung der Gesamtzahl, der unter Sechsjährigen wurde für die Planung zum Jahr 2025/2026 ein Mittelwert auf Basis der Daten des Einwohnermeldeamtes der letzten Jahre ermittelt, wobei ein "Ausreißer-Jahr" (21/22) nicht berücksichtigt wurde. Dieser Mittelwert betrug 222. Bezogen auf die aktualisierten Einwohner:innenzahlen, die aktuell abrufbar sind, war dieser Mittelwert sehr aussagekräftig (Mittelwert 222 vgl. aktualisierte U1 Kinderzahl 220). Aufgrund dieser Passung wird für das weitere Vorgehen an diesem Wert festgehalten.

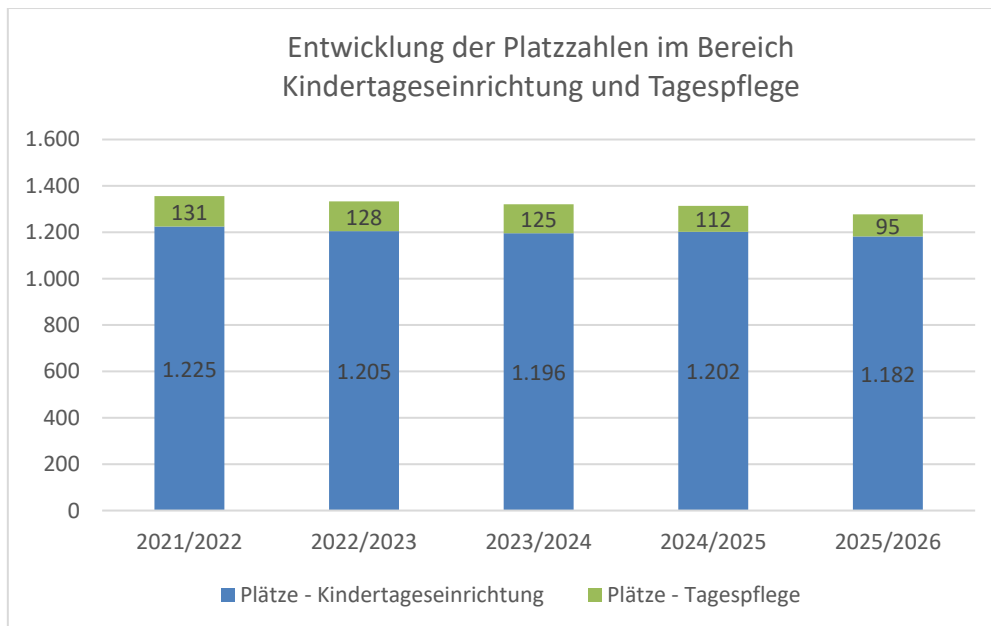
Die Gesamtzahl der unter 6-jährigen hat sich in den letzten Jahren lt. Datenlage des kommunalen Einwohnermeldeamtes wie folgt verändert und wird mit dem beschriebenen Mittelwert fortgeschrieben:



Mit Stand Januar 2026 könnten so insgesamt 1.439 Kinder (Jahrgänge 11/20 - 10/26) einen Betreuungsplatz im August 2026 in Anspruch nehmen wollen. Von dieser Gesamtzahl ausgehend, könnten 1.214 Kinder (Jahrgänge 11/20 - 10/25) im kommenden Jahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz geltend machen wollen.

In den vergangenen Kindergartenjahren hat sich durch die steigende Kinderzahl der Bedarf an Betreuungsplätzen stetig erhöht, im aktuellen Kitajahr ist erneut ein Rückgang der Geburten zu verzeichnen. Dies ist nicht nur in Haan der Fall, sondern in ganz NRW bzw. Deutschland. Ein Trend der sich in den kommenden Jahren voraussichtlich fortsetzen wird.

In der folgenden Grafik erkennt man die Entwicklung der geplanten Planplatzkapazitäten der vergangenen Jahre:



Die Kindergartenbedarfsplanung für das Jahr 2025/2026 in Haan umfasst insgesamt 1.182 Plätze in Kindertageseinrichtungen, die im LVR-Zuschussantrag berücksichtigt wurden. Davon sind 290 Plätze für Kinder von 0 bis unter 3 Jahren und 892 Plätze für Kinder von 3 bis unter 6 Jahren vorgesehen.

Der aktuelle LVR-Zuschussantrag für das Kindergartenjahr 2025/2026 beinhaltet 1.146 Regelplätze und 36 Plätze für Kinder mit (drohender) Behinderung. Zusätzlich stehen in der Kindertagespflege theoretisch 95 Plätze zur Verfügung.

Den Monatsdaten aus KiBiz.web folgend werden 1.127 Kinder in Kindertageseinrichtungen und 61 Plätze in der Kindertagespflege genutzt. Die nicht vollständige Auslastung der theoretischen Kapazitäten ist auf Personalengpässe und teilweise fehlenden betrieblichen Willen zur Vollausslastung und auch fehlender aktiver Nachfrage durch die Eltern v.a. im U3-Bereich der Kitas und in der Kindertagespflege zurückzuführen.

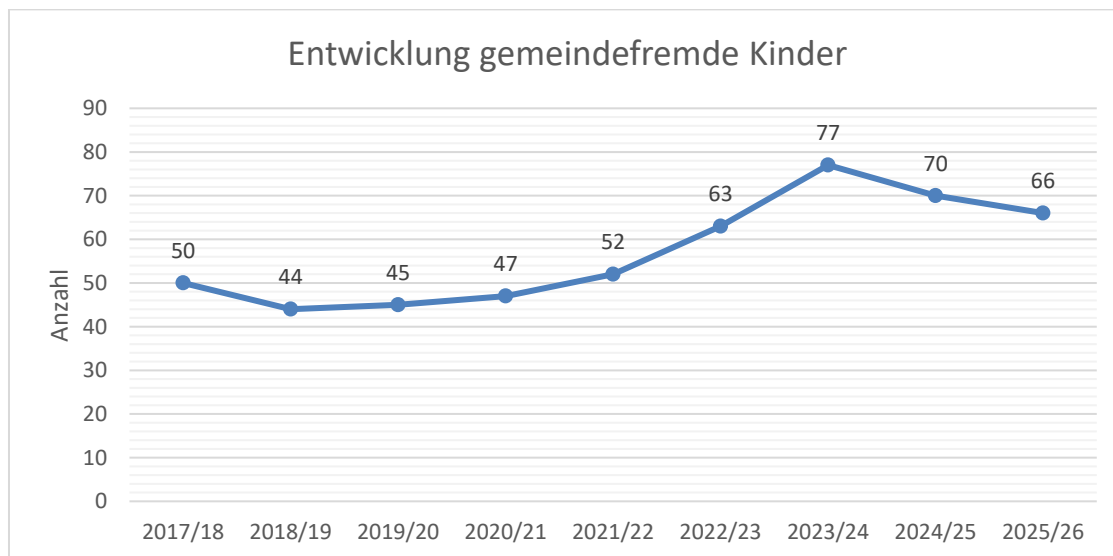
6.2.1 Gemeindefremde Kinder

Gemäß § 3a KiBiz haben Eltern das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanungen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen. Damit ist der grundsätzliche Ausschluss gemeindefremder Kinder vom Angebot Haaner Betreuungsangeboten nicht gestattet.

Der Rat hat im Jahre 2016 allerdings beschlossen, dass in Haaner Kindertageseinrichtungen unter bestimmten Bedingungen vorrangig Kinder mit Wohnsitz Haan aufgenommen werden sollen. In diesem Zusammenhang wurden Kriterien für die Aufnahme gemeindefremder Kinder beschlossen, die mit den Ratssitzungen am 20.06.2023 und 25.03.2025 nachgeschärft wurden

Die vom Rat beschlossenen Aufnahmekriterien sollten in den vergangenen Kindergartenjahren zu einer Reduzierung der Anzahl der gemeindefremden Kinder in den Einrichtungen führen. Im Kindergartenjahr 2025/2026 (Stand Dezember 2025) ist ein Sinken der Zahl der gemeindefremden Kinder auf 66 zu verzeichnen. Die Gesamtzahl resultiert weiterhin auch aus unterjährigen Zusagen unter Berücksichtigung der festgelegten Kriterien.

In den vergangenen Jahren haben sich die Zahlen folgendermaßen entwickelt:



In diesem Rahmen obliegt es den Kinderbetreuungseinrichtungen, bereits während des Anmeldeprozesses die relevanten Kriterien zu prüfen und zu erfassen. Sollte eine Aufnahme nicht den festgelegten Kriterien entsprechen, ist eine individuelle Absprache mit dem Jugendamt erforderlich, um eine Einzelfallentscheidung zu treffen. Dieser Vorgang stellt sicher, dass alle Aufnahmen entweder den vorgegebenen Richtlinien folgen oder in Sonderfällen abgestimmt werden.

Gleichwohl wurde dem Rat in der Sitzung am 25.03.2025 ein Entscheidungsvorschlag zur Änderung des Kriterienkataloges unterbreitet. Dieser geht auch darauf zurück, dass regelmäßig viel mehr auswärtige Kinder in Haan betreut werden als Haaner Kinder in den umliegenden Kommunen. Und zudem die Refinanzierung durch Ausgleichszahlungen der Heimatkommunen für die Kinder in Betreuung der Haaner Einrichtungen im Rahmen eines Interkommunalen Ausgleichs oft problematisch ist, wobei dies vor allem den Ausgleich mit einer großen angrenzenden Kommune betrifft.

Den hier beschlossenen Kriterien nach, muss das aufzunehmende Kind seinen Wohnsitz in Haan haben oder

- es steht ein zeitnahe Umzug nach Haan an,
- es handelt sich um ein Mitarbeiter_innenkind von allen Trägern und Einrichtungen in Haan,
- Kinder von Beschäftigten der Stadtverwaltung
- Kinder von OGS Mitarbeiter_innen,
- das Waldorf-Kontingent greift,
- es ist eine Einzelfallentscheidung des Jugendamtes aufgrund einer „besonderen“ Lage
- es ist eine Einzelfallentscheidung des Jugendamtes aufgrund des Wohnsitzes der Erziehungsberechtigten innerhalb der Grenze einer Haaner Kirchengemeinde.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Stadtverwaltung nicht kontinuierlich in der Lage ist, die Einhaltung der Kriterien und die tatsächliche Belegungspraxis der Träger zu kontrollieren. Dennoch wurde in den Gesprächen mit den Kitaträgern in den vergangenen Jahren wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass der Fokus auf der Versorgung von Kindern aus Haan liegen muss und die festgelegten Aufnahmekriterien zu beachten sind. Dies zeigt sich nun auch in den rückläufigen Zahlen der auswärtigen Kinder (vgl. 2023/24 vs. 2025/26).

Alle Betreuungsverträge, die ab dem 01.08.2025 abgeschlossen wurden, müssen den festgelegten Platzvergabekriterien unterliegen. Sollte der Zugangsvoraussetzung, beispielsweise durch einen Umzug aus Haan, nicht mehr entsprochen werden, erlischt der Rechtsanspruch auf den Betreuungsplatz automatisch mit dem Ende des laufenden Kindergartenjahres. Auch dies stellt eine Neuerung dar, welche zum Kindergartenjahr 2025/2026 eingeführt wurde. Im Falle des Wegzugs sind die Erziehungsberechtigten somit gehalten, in der neuen Wohnkommune einen Betreuungsplatz zu organisieren. Es besteht jedoch die Möglichkeit, im Einzelfall formlos einen Antrag auf Fortführung der Betreuung zu stellen, der anschließend vom Jugendamt geprüft wird.

6.2.2 Kinder aus geflüchteten Familien

Der Zugang zu Betreuungsangeboten stellt für geflüchtete Familien häufig eine Herausforderung dar. Laut aktuellen Informationen des Amtes für Soziales und Integration sind in Haan mit Stand November 2025 insgesamt 79 Kinder aus geflüchteten Familien im Alter von unter 6 Jahren registriert. Diese Zahl zeigt eine Veränderung im Vergleich zur Kindergartenbedarfsplanung für das Jahr 2025/2026, da sie 1 Kind weniger umfasst.

Alter der Kinder	U 1 Jahr	1 - U 2 Jahre	2 - U 3 Jahre	3 - U 4 Jahre	4 - U 5 Jahre	5 - U 6 Jahre	Summe
Zugewiesene Flüchtlingskinder	8	13	13	18	13	14	79
Mit Rechtsanspruch	/	13	13	18	13	14	71
In Betreuung	/	3	7	15	10	13	48
Angemeldet	/	4	1	0	2	0	7
Nicht in Betreuung oder angemeldet	/	6	4	3	1	1	15

Geflüchtete Kinder aus 20 verschiedenen Herkunftsländern, darunter Afghanistan, Armenien, Aserbaidshan, Eritrea, Georgien, Ghana, Guinea, Irak, Libanon, Marokko, Mongolei, Nigeria, Russland, Serbien, Somalia, Sri Lanka, Syrien, Tadschikistan, Türkei und Ukraine, haben Anspruch auf Betreuungsplätze. Die größte Gruppe bilden syrische Kinder, gefolgt von ukrainischen und afghanischen Kindern. Das Jugendamt arbeitet eng mit dem Integrationsmanagement des Amtes für Soziales und Integration zusammen, um Betreuungsplätze zu vermitteln.

Obwohl geflüchtete Kinder ab dem ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben, gestaltet sich die Inanspruchnahme oft herausfordernd für alle Beteiligten. Viele dieser Kinder haben traumatische Fluchterfahrungen gemacht und müssen sich in einer neuen Umgebung zurechtfinden. Sie stehen oft früh vor der Aufgabe, die deutsche Sprache zu erlernen und sich zu integrieren.

Insgesamt ist eine geringere Anzahl junger Geflüchteter festzustellen, bei jedoch gleichzeitiger Steigerung der Versorgung um 2,5 %. Um die Integration zu fördern und den Zugang zu erleichtern, ist es wichtig, einen niederschweligen Einstieg für alle Kinder, insbesondere für geflüchtete Kinder, zu ermöglichen.

6.2.3 Inklusive Betreuung

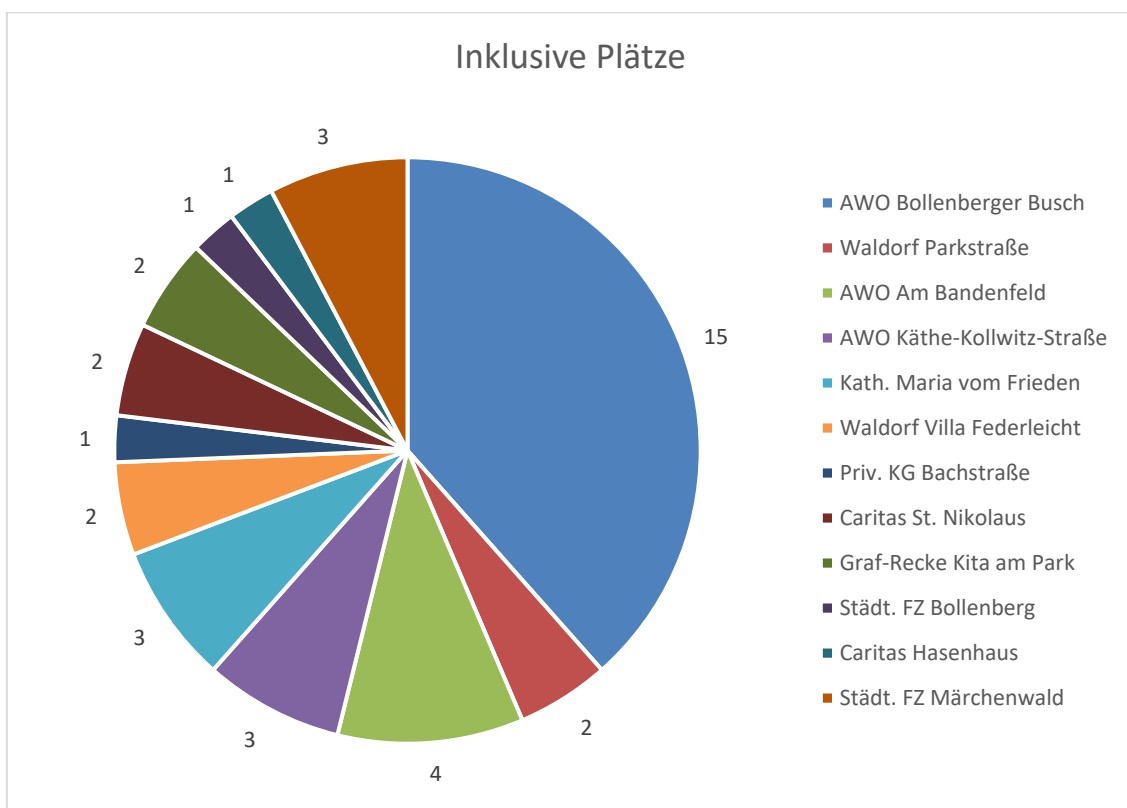
Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der Inklusionsgedanke sehen vor, dass Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden sollen. Dabei müssen die besonderen Bedürfnisse dieser Kinder in der pädagogischen Arbeit berücksichtigt werden. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich zuständig, die Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten und Kindertagespflegeeinrichtungen betrifft.

Die Erziehungsberechtigten sind für die Antragsstellung verantwortlich. Bei der Leistungserbringung, bekannt als Basisleistung I, können Einrichtungen zwischen zwei Umsetzungsmodellen wählen, die nach landeseinheitlichen Pauschalen finanziert werden.

Das erste Modell, die Gruppenstärkenabsenkung, reduziert die Gruppengröße um einen Platz pro Kind mit Behinderung und reduziert gleichzeitig die Fachkraftstunden.

Im zweiten Modell, der Zusatzkraft, bleibt die Gruppenstärke gemäß KiBiz unverändert, aber zusätzliche Fachkräfte zur Betreuung der Kinder mit Behinderung werden vom Landschaftsverband finanziert

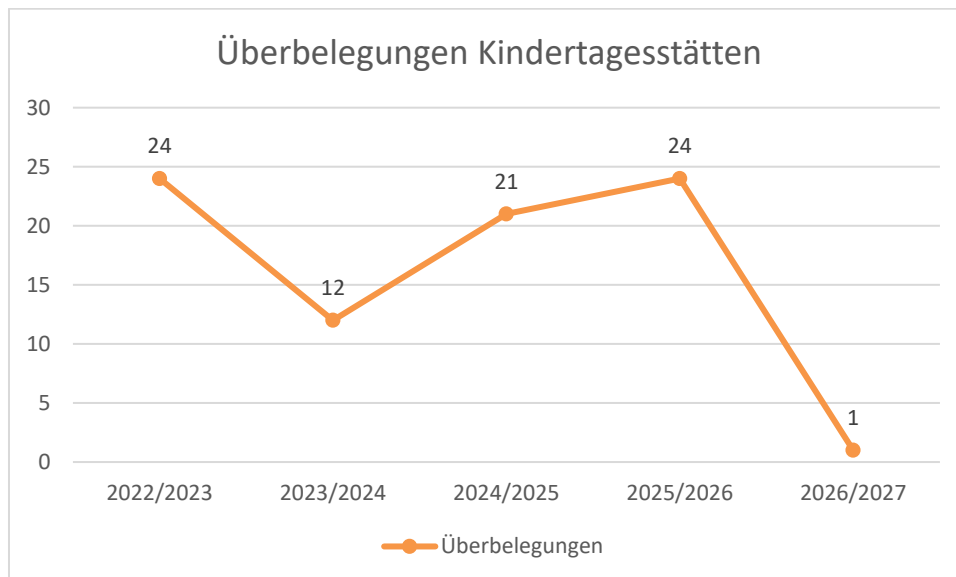
In Haan werden zum Januar 2026 in nachfolgenden Einrichtungen 1 U3- und 38 Ü3-Plätze für KmB belegt:



Mit aktuellem Stand Februar 2026 sind zum 1. August 2026 nicht alle geplanten Förderplätze vergeben. Nach Rückmeldung der Träger wird jedoch mit einer Belegung von 41 Plätzen für KmB gerechnet.

6.2.4 Überbelegungen

Für das laufende Kitajahr 2025/2026 wurden laut Kitabedarfsplanung 24 Plätze Überbelegungen für die Kindertagesstätten genehmigt. Für das kommende Kita-Jahr 2026/27 gibt es eine geplante Überbelegung. Diese wird getätigt, um die Versorgung einen hochwachsenden Kindes zu gewährleisten.



Das Thema Überbelegungen wird jährlich in den Trägergesprächen zwischen Jugendamt und freien Trägern besprochen. Einvernehmliches Ziel ist der Abbau von Überbelegungen, was in diesem Jahr gelungen ist und letztlich natürlich auch dem Fakt einhergeht, dass weniger Kinder vorhanden sind.

6.2.5 „Passivierung von Kapazitäten“

Die sog. Passivierung von Platzkapazitäten stellt eine, neben anderen Möglichkeiten, neue, voraussichtlich umsetzbare Möglichkeit dar, Plätze für einen geplanten Zeitraum rückzubauen und bei erneutem Bedarf zu reaktivieren, ohne die Betriebserlaubnis final abzuändern und die Kapazitäten dauerhaft reduzieren zu müssen. Hinweise zu diesem bisher wenig erprobten Vorgehen wurden seitens des Landesjugendamtes gegeben.

Die mögliche Passivierung ist an einige Bedingungen geknüpft und ist vor der Umsetzung individuell mit den Fachstellen für Betriebskosten, Investitionskosten und Betriebserlaubnisse des LVR abzustimmen.

Bei der Vorbereitung einer Umsetzung sollten verschiedene Parameter Beachtung finden, die eine Passivierung hemmen oder begünstigen können. Hierzu sind einrichtungsbezogen vorrangig zu beachten:

- Belegungsplanung bzw. die Anmeldezahlen
- Miete oder Eigentum (Mietkostenanteile über Kindpauschalen nur bei 75 % Gruppenauslastung)
- laufende Zweckbindungen auf Plätze (können bei Bedarf auf andere Einrichtungen des Trägers verschoben werden)
- Planungsgarantie (besteht eingeschränkt bei Rückbau, max. Reduzierung von 10 Plätzen je Gruppe)
- Betriebserlaubnis (muss dem aktuellen Kenntnisstand nach erst bei dauerhafter Reduzierung über 1 Jahr geändert werden)
- Personalsituation (Platzreduzierung als Entlastung bei fehlendem Personal)
- Alternative Raumnutzung (Leere Gruppenräume als mögliche Räumlichkeiten für z.B. FZ-Angebote)

Letztlich ist die Umsetzbarkeit individuell zu bewerten und mit Fachberatungen, Jugendamt und LVR abzustimmen. Im Rahmen der Bedarfsplanung wurden diese Vorüberlegungen getätigt und mit einzelnen Trägern Anfang Februar 2026 erneut thematisiert.

Mit dem Instrument kann verbunden mit der Planungsgarantie dafür gesorgt werden, dass die Träger ihre laufenden Kosten, trotz nicht besetzter Plätze zunächst gesichert haben um dann in einem weiteren Schritt bis zum nächsten Jahr langfristige, sinnvolle Maßnahmen zu planen und umzusetzen. Somit trägt die Passivierung trotz veränderter Bedingungen zum Erhalt der Trägervielfalt bei. Auch können Träger kurzfristig auf unvorhergesehene Veränderungen wie Flüchtlingswellen, stärkere Zuzüge als in den letzten Jahren und letztlich somit auch einer unterjährigen Versorgung auch über den 01.08. hinaus reagieren.

Die „Passivierung“ bietet also kein pauschales Vorgehen, aber einen Ansatzpunkt zur einvernehmlichen Maßnahmenergreifung entgegen sinkender Kinderzahlen. Die Umsetzung ist im Rahmen der Verwaltungserfordernisse seitens der freien Träger und Verwaltung des Jugendamtes zu prüfen, da das Vorgehen „in den Kinderschuhen steckt“ und bisher nicht erprobt ist z.B. durch andere Kommunen.

7 Ausblick: Wie stellt sich das kommende Kindergartenjahr 2026/2027 dar?

Als Teil der Jugendhilfeplanung ist die Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertagesstätten und Kindertagespflege eine der verpflichtenden Aufgaben des kommunalen Jugendamtes. Nachfolgend wird hierzu dargestellt, wie unter Einbeziehung der freien Kinder- und Jugendhilfeträger die Versorgungs- und Belegsituation des U6-Angebotes gestaltet werden kann.

7.1 Kindertageseinrichtungen

7.1.1 Voraussichtliche Belegungen zum 1. August 2026

Im Rahmen der Trägergespräche wurden mit den einzelnen Kindertageseinrichtungen pädagogische wie auch betriebswirtschaftliche Themen erörtert. Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick zur rückgemeldeten aktuellen und auch geplanten Belegungssituation der Kindertagesstätten:

Kindertageseinrichtung	Gr.	Belegung insgesamt (lt. Kitaträgern)	Vorauss. Belegung 2026/2027	Vorauss. Über- / Unterbelegung 2026/2027
AWO – Haus für Familien Am Bandenfeld 110	4	61 (57+4)	61 (57 + 4)	0
AWO Inklusive Kindertagesstätte Bollenberger Busch 29	4	71 (56+15)	70 (55 + 15)	0
AWO Inklusive Kindertagesstätte Käthe-Kollwitz-Str. 1	3 ^A	88 (85+3)	70 (67+3)	0
Caritas Kindertagesstätte und Familienzentrum St. Nikolaus Düsselberger Str. 7	4	66 (66+2)	61 (60 + 1)	0
Caritas Kindertagesstätte "Hasenhaus" Dinkelweg 2	3	52 (51+1)	51 (49+2)	0
Graf-Recke-Stiftung "Am Park" Bismarckstr. 4 - 10	6	103 (101+2)	103	0
Städt. Kita „Am Sandbach“ Bachstr. 64a	2 ^A	62	38	0
Graf-Recke-Stiftung „Am Nachbarsberg“ Kampstr. 70	3	50	50(48+2)	0
Evangelisch-reformierte Kindertageseinrichtung Gruitzen Heinhauser Weg 8	6	107	95 (93 + 2)	0
Städt. Familienzentrum Am Bollenberg Robert-Koch-Str. 29	3 ^A	64 (63+1)	62 (60 + 2)	0
Städt. Familienzentrum „Märchenwald“ Ohligser Str. 98	4	85 (82+3)	82 (80 + 2)	0
Kath. Kindertagesstätte "Maria vom Frieden" Hochdahler Str. 14	4	74 (71+3) + 3	67 (62 + 5)	0
Kath. Kindertageseinrichtung "St. Chrysanthus und Daria" Breidenhofer Str. 1	3	52	50	0
Private Kindergruppe Haan e.V. Bachstr. 64	5	82 (81+1)	80 (79 + 1)	0
Waldkindergarten Private Kindergruppe Haan e.V. Bachstr. 64	1	25	25	0

Private Kindergruppe Haan e.V. Guttentag-Loben-Str. 10a	4	61	60	0
Waldorf-Kindergarten Haan e.V. Parkstr. 29	2	41 (39+2)	41	+1
Waldorf-Kindergarten Haan e.V. Friedrichstr. 54	1	15 (13 + 2)	15 (13 + 2)	0
Kindertagespflege		95	77	
Summe	62	1.164 + 95 = 1.220 Gesamtplätze für Kinder mit und ohne Behinderung	1.081 + 77 = 1.158 Gesamtplätze für Kinder mit und ohne Behinderung	+ 1 Platz

^A Änderung der Gruppenanzahl zu 2026/2027 (Ganze Gruppe)

Für das Kindergartenjahr 2025/2026 werden den Meldungen der Träger folgend also insgesamt 1.164 Plätze für Kinder mit und ohne Behinderung in den Kindertagesstätten vorgehalten, in der Tagespflege sind es 95.

Zum neuen Kindergartenjahr 2026/2027 werden 1.081 Plätze für Kinder mit und ohne Behinderung in den Kindertagesstätten vorgehalten, in der Tagespflege sind es 77. In diesen ist ein Überbelegungsplatz enthalten, um die Versorgung eines hochwachsenden Kindes zu gewährleisten.

Die mit Trägern abgestimmten Plätze zum Kindergartenjahr 2026/2027 stellen sich im Detail wie folgt dar:

Gruppenstruktur <u>für das Kindergartenjahr 2026/2027</u>							
			u3		ü3		Σ
			ohne Behind.	mit Behind.	ohne Behind.	mit Behind.	
Gruppentyp	I	a	2	0	1	0	3
		b	39	0	90	4	133
		c	56	1	201	14	272
	II	a	0	0			0
		b	42	0			42
		c	108	1			109
	III	a			2	0	2
		b			136	10	146
		c			363	11	374
Σ			247	2	793	39	1081

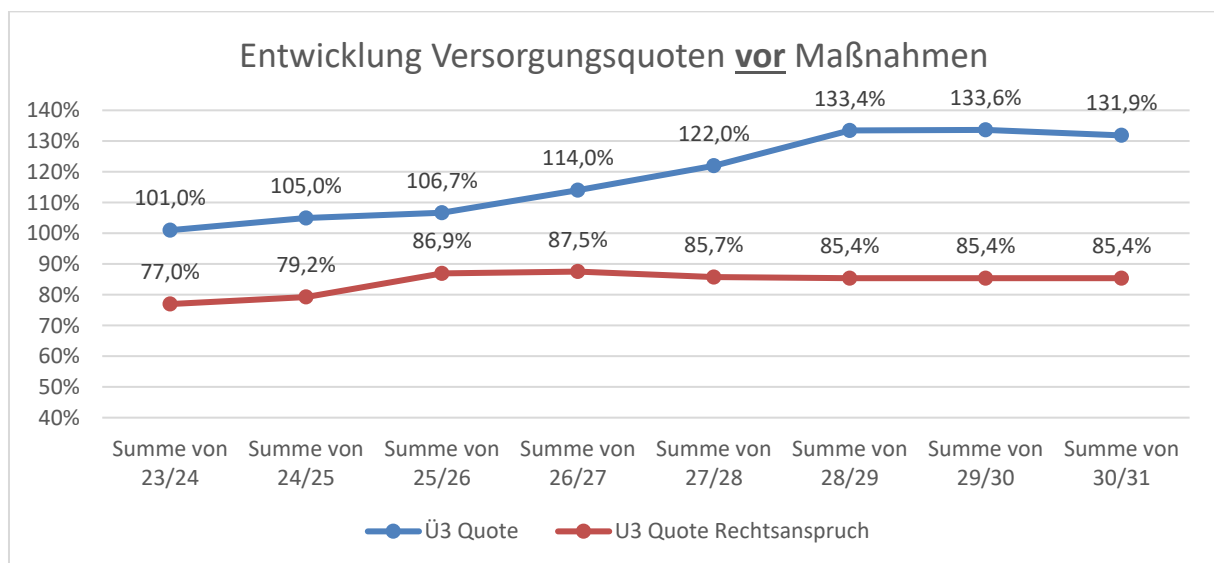
Hierin sind bereits die unter Kap. 5 thematisierten Umstrukturierungen enthalten. Aufgrund der Schnelllebigkeit der Daten wurde sich im weiteren Prozess hauptsächlich auf die Rechtsanspruchsicherung der Haaner Kinder bezogen.

7.1.2 Aktuelle und voraussichtliche Versorgungsentwicklung anhand EWO-Daten

In der nachfolgenden Tabelle wird die Anzahl der Kinder auf Grundlage der Daten des Einwohnermeldeamtes und die Anzahl der Plätze in Kindertagesstätten und Kindertagespflege für die Jahre 2023/2024 bis 2030/2031 gegenübergestellt. Zur Berechnung der Anzahl der Kinder wird in diesem Zusammenhang auch auf einen **Mittelwert der letzten Jahre (222 Kinder) als kalkulatorisches Maß** zurückgegriffen. Dabei ist zu beachten, dass das „Ausreißer-Jahr“ 2021/22 aufgrund des allgemeinen Trends einer sinkenden Kinderzahl bei der Berechnung herausgelassen wurde. Aufgrund der Passung des Wertes für die Planung zum Jahr 2026/2027, wird für die weitere Berechnung weiterhin auf diesen Wert zurückgegriffen.

		Entwicklung Kinder zum Planungsjahr							
		2023/2024	2024/2025	2025/2026	2026/2027	2027/2028	2028/2029	2029/2030	2030/2031
KiTa 6 Jahre*	Ü3	13	16	19	14	14	14	14	14
KiTa 5 Jahre		297	315	272	264	283	223	213	220
KiTa 4 Jahre		315	272	264	283	223	213	220	222
KiTa 3 Jahre		272	264	283	223	213	220	222	222
KiTa 2 Jahre	U3	264	283	223	213	220	222	222	222
KiTa 1 Jahr		283	223	213	220	222	222	222	222
KiTa 0 Jahre		223	213	220	222	222	222	222	222
0-1 Jahre		223	213	220	222	222	222	222	222
ü1 -u3 Jahre		547	506	436	433	442	444	444	444
3-Schuleintritt		897	867	838	784	733	670	669	678
Gesamt		1667	1586	1494	1439	1397	1336	1335	1344
Gesamt Rechtsanspruch		1444	1373	1274	1217	1175	1114	1113	1122

Hieraus ergeben sich ohne getroffene Maßnahmen folgende Versorgungsquoten für die Kinder unter sechs Jahren (mit Rechtsanspruch):

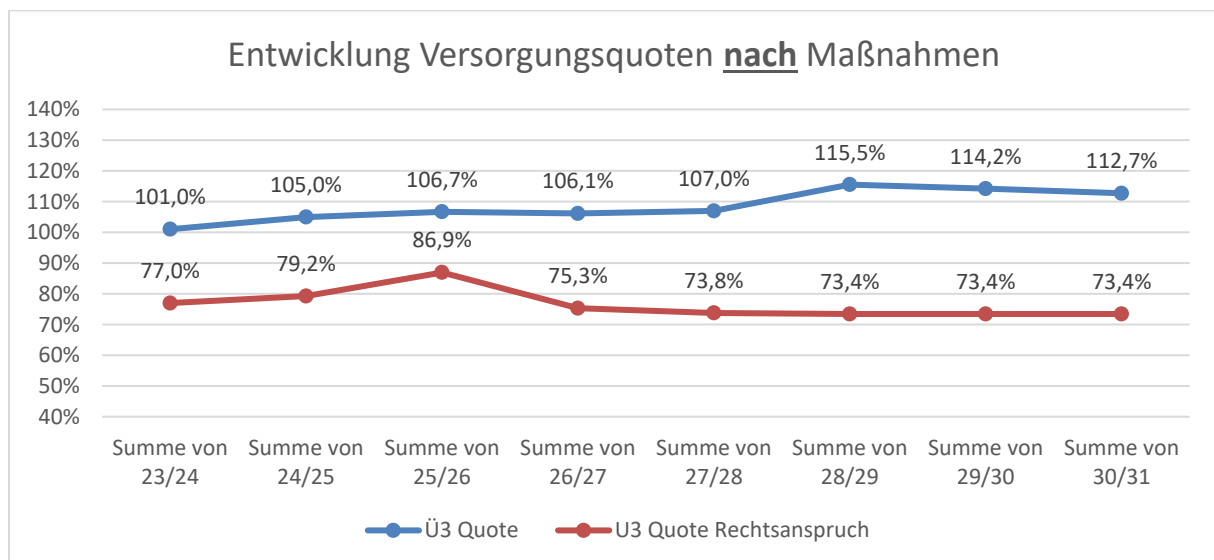


Im Vergleich der Betreuungsjahre untereinander lässt sich erkennen, dass die Betreuungsverorgung auf hohem, teils überhöhtem Niveau ist. Zu bemerken ist hier, dass geburtenstarke Jahrgänge aus der Statistik herauswachsen und die Kinderzahl insgesamt sinkt.

Bis zum Planungsjahr 2030/2031 könnten weitere rund 100 Kinder mit Rechtsanspruch im Vergleich zum Planungsjahr 2026/2027 einen Platz in Anspruch nehmen wollen. Dies drückt sich auch in der weit über 100%-igen Ü3-Versorgungsquote aus.

Aufgrund dieser sinkenden Kinder- und Anmeldezahlen wurden in Zusammenarbeit mit den freien Trägern die in Kapitel 5 thematisierten Umstrukturierungen abgestimmt. Hier wurde auch berücksichtigt, dass aus der Belegungspraxis berichtet werden, dass im aktuellen Kindergartenjahr 2025/2026 im Bereich der Ü3-Versorgung keine Plätze ungenutzt bleiben, wohingegen die Inanspruchnahme mit 67,5 % im U3-Bereich hinter den verfügbaren Plätzen zurückbleibt.

Nach Ergreifung dieser Maßnahmen stellen sich die Versorgungsquoten wie folgt dar:



7.2 Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine anerkannte Form der Kinderbetreuung, die sich durch ihren familienähnlichen Charakter auszeichnet. Sie richtet sich in erster Linie an Kinder unter drei Jahren, kann aber gemäß dem Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung auch bis zum Schuleintritt in Anspruch genommen werden.

Als Alternative zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist sie fest im Angebot der Kinder- und Jugendhilfe verankert und erfüllt ebenfalls den gesetzlichen Auftrag zur qualitativen Erziehung, Bildung und Betreuung (§ 22 ff. SGB VIII). Kinder ab dem ersten Geburtstag haben einen Rechtsanspruch auf Förderung, der auch durch die Kindertagespflege erfüllt werden kann.

Ein besonderes Merkmal dieser Betreuungsform ist die persönliche Zuordnung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson, was auch für Pflegepersonen in Anstellungsverhältnissen und in der Großtagespflege gilt. Diese individuelle Betreuungspraxis erfordert im Alltag eine zusätzliche Kindertagespflegeperson, beispielsweise für Pausenvertretungen, um eine kontinuierliche Betreuung zu gewährleisten.

Mit Stand vom Januar 2026 werden im Bereich der Kindertagespflege im laufenden Jahr 2025/2026 dem LVR-Zuschussantrag folgend 95 Plätze als Sollplatzzahl vorgehalten, von denen 64 belegt sind. Die genannten 95 Sollplätze verteilen sich auf 11 Tagespflegestellen und 5 Großtagespflegestellen (je 9 Plätze). Von diesen sind derzeit 8 Plätze von auswärtigen Kindern belegt und 5 Plätze für Randzeitenbetreuung enthalten.

Zum neuen Kindergartenjahr ergeben sich bei verschiedenen Änderungen im Betrieb der Tagespflegen, weshalb sich eine verringerte Anzahl an Tagespflegepersonen und Großtagespflegestellen ergibt. 9 Tagespflegepersonen und 4 Großtagespflegestellen werden zum kommenden Jahr insgesamt 77 Plätze anbieten können. Die Großtagespflegestellen sind:

- Kinderreich an der Heide
(9 Plätze, 3 Kindertagespflegepersonen)
- Phantasiahafen 2
(5 Plätze, 1 Kindertagespflegeperson, perspektivisch wieder 2 Kindertagespflegepersonen)
- Phantasiahafen 3
(9 Plätze, 2 Kindertagespflegepersonen)
- Zusammenschluss B/S GTP
(9 Plätze, 2 Kindertagespflegepersonen)

Plätze in der Kindertagespflege im Kindergartenjahr 2025/2026 und 2026/2027

Aktuelle Sollplätze in der Kindertagespflege im laufenden Kitajahr (Stand Februar 2026)	95	Erläuterungen
Korrigierte Plätze für Haaner Kinder	87	es werden 8 auswärtige Kinder in Haaner Tagespflegestellen betreut
Aktuell betreute Kinder gesamt	64	
davon aktuell betreute U3 Kinder	59	
davon aktuell betreute Ü3 Kinder	5	Randzeitenbetreuung
Sollplatzzahl nach Aufgabe der zwei GTP für 2026/2027	77	

Hieraus ergibt sich die Gesamtzahl der Meldeplätze in Höhe von 77 Tagespflegeplätzen.

7.3 Platzvergabe Abschluss

Auch zum Planungsjahr 2026/2027 wurde die eigentliche Platzvergabe und Zu- und Absagerunde komprimiert im Februar durchgeführt. Es konnten 207 Zusagen für die Wunscheinrichtung versendet werden. Es mussten allerdings auch 47 Absagen für die Wunscheinrichtung versendet werden. Dies ist auch darin begründet, dass sich die Priorisierung der Familien teils auf einige wenige, scheinbar beliebtere Einrichtungen konzentriert. Die Meldungen zu den freien Plätzen nach den Vergaberunden ist teils noch ausstehend. Die Versorgungslage über die Annäherung der Versorgungsquoten und die Inanspruchnahme lässt jedoch den Schluss zu, dass alle Familien die einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen möchten, dies auch tun können. Die Fachberatung Kindertageseinrichtungen der Stadtverwaltung berät hierzu auf der Grundlage der vorhandenen Rückmeldungen.

8 Fazit

Demografisch setzt sich der Abnahmetrend, in Kinder- und Anmeldezahlen betrachtet, fort. Dies drückt sich auch in einer sinkenden, wenn auch weiterhin großen Nachfrage nach hochwertigen Betreuungsangeboten für Kinder ab dem ersten Lebensjahr aus. Freie, kirchliche und städtische Träger bieten attraktive Betreuungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege an, um dem Bedarf gerecht zu werden. Sie bilden aus und fort, entwickeln Konzepte weiter, sorgen z.B. für Sprachentwicklung und Kinderschutz.

Eltern nutzen ihr Wunsch- und Wahlrecht bei der Auswahl der Einrichtung intensiv. Dabei zeigen sich deutliche Nachfrageschwankungen zwischen den Einrichtungen, die auf wahrgenommene Betreuungsqualität, Verlässlichkeit sowie auf die Lenkungswirkung der Elternbeiträge zurückzuführen sind.

Die Berechnung entlang der Daten bezieht sich auf die Versorgung bemessen an den Einwohner:innenzahlen. Bei dieser wurden demnach die Einwohner:innenmeldedaten, im Detail die Gesamtzahl der Haaner Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt, in Abgleich gebracht mit der Gesamtzahl der geplanten Plätze.

Hieraus ließen sich verschiedene Versorgungsquoten ableiten. Diese befinden sich, wie in Kap. 7.1.2 beschrieben, sowohl im U3- als auch im Ü3-Bereich auf sehr hohem, teils überhöhtem Niveau. Diesen Zahlen folgend und die Anmeldesituation in den Kindertageseinrichtungen beachtend, wurden mit den Trägern, die in Kap. 5 thematisierten Umstrukturierungen vereinbart. Die Bevölkerungsprognose, die derzeit weiterhin auf eine kalkulatorische Maßzahl zurückgreifen muss, lässt diesen Schluss zunächst zu. Die fortwährende Überprüfung sollte dennoch stetig fortgeführt werden.

Zu differenzieren ist hier zwischen den Versorgungssituationen im U3- und Ü3-Bereich. Vor allem im Ü3-Bereich wird deutlich, dass auf Grundlage der Versorgungsquoten eine rechnerische Überversorgung mit Plätzen besteht. Hierauf wurde bereits in der Bedarfsplanung 2025/2026 hingewiesen. Im U3-Bereich liegen die Versorgungsquoten zwar unter 100 %, hier ist jedoch die unter der Versorgungsquote liegende Inanspruchnahme als Grundlage des aktuellen Betreuungsjahres signifikant. Die beschriebenen Umstrukturierungen knüpfen hier an.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Entwicklungen ist davon auszugehen, dass die derzeit vorgehaltenen Platzkapazitäten, insbesondere im Bereich Ü3, über der zu erwartenden Kinderzahl liegen.

Ohne entsprechende Steuerungsmaßnahmen bestünde das Risiko unterausgelasteter Gruppen. Die in der Planung skizzierten Umstrukturierungen, einschließlich der vorgesehenen Passivierung von Kapazitäten und (teilweisen) Gruppenschließungen in mehreren Einrichtungen ab dem Kindergartenjahr 2026/2027 sowie der perspektivischen Schließung der städtischen Kita am Sandbach zum Kindergartenjahr 2027/2028, dienen in diesem Zusammenhang einem qualitativen und quantitativem Gesamtangebot.

Ziel ist es, die Angebotsstruktur in einem nachvollziehbaren, transparenten Verfahren an die demografische Entwicklung und das tatsächliche Inanspruchnahmeverhalten anzupassen, ohne den Rechtsanspruch der Familien auf Kindertagesbetreuung zu beeinträchtigen. Die Maßnahmen sind daher als Teil eines fortlaufenden, datengestützten Steuerungsprozesses zu verstehen, der darauf ausgerichtet ist, Versorgungssicherheit, Qualität und Wirtschaftlichkeit in ein angemessenes Verhältnis zu setzen.

Dennoch bildet die Planung stets eine Momentaufnahme. Zuzüge, Rückstellungen vom Schulbesuch, Bedarfe durch Inklusionsleistungen oder die Aufnahme geflüchteter Kinder können die Belegungssituation kurzfristig verändern.

Wenn wider Erwarten Platzbedarfe entstehen sollten und diese nicht mit der vorhandenen Planplätzen gedeckt werden können, besteht die Möglichkeit passivierte Plätze zu reaktivieren oder vorübergehende Überbelegungen vorzunehmen. Platzpotenziale durch Überbelegungen und Reaktivierung liegen hier im dreistelligen Bereich.

9 Empfehlungen

Umsetzung und Begleitung der Umstrukturierungen

Die mit den Trägern abgestimmten Anpassungen der Gruppenstrukturen und die (vorläufige) Passivierung nicht benötigter Kapazitäten sind planmäßig umzusetzen. Im Ü3-Bereich ist eine schrittweise Anpassung der bestehenden Versorgungskapazitäten an die sinkenden Kinderzahlen vorzusehen („Herauswachsen“ starker Jahrgänge). Im U3-Bereich wird aufgrund der weiterhin niedrigen Inanspruchnahme eine Absenkung der Versorgungskapazitäten empfohlen. Zur Überwachung der aktuellen Entwicklung ist ein fortlaufendes Monitoring fortzuführen. Die Verwaltung berichtet dem Jugendhilfeausschuss weiterhin quartalsweise über den Stand der Belegung und die Wirksamkeit der Maßnahmen.

Rhythmisierung der Bedarfsplanung

Anpassung der Kindertagesstättenbedarfsplanung an ein zweistufiges Verfahren mit einer kleinen, jährlich fortschreibenden und einer großen Planung im 4-Jahres-Rhythmus, mit dem Zweck fortwährend kurz-, mittel- und langfristigen Steuerungsbedarfen gerecht zu werden. Im Anhang 1 befindet sich hierzu eine Grafik, die vom LVR-Landesjugendamt herausgegeben wurde und Aufschluss über die Bestandteile der verschiedenen Planungen gibt.

Reserve-Plätze durch Reaktivierung von Kapazitäten oder temporären Überbelegungen

Zur bedarfsgerechten Reaktion auf kurzfristige Nachfrageentwicklungen besteht die Möglichkeit, im Rahmen der KiBiz-Reform von den Regelungen zur Überbelegung Gebrauch zu machen. Dabei kann in begründeten Fällen eine Aufnahme von bis zu zwei, nach möglicher KiBiz-Reform von bis zu vier Kindern über den genehmigten Gruppenrichtwert hinaus erfolgen.

Optimierung des Anmeldeverfahrens

Der Stichtag für die Anmeldung zu einem Betreuungsplatz ist künftig auf den 30. November des jeweiligen Vorjahres festzulegen. Durch diese zeitliche Vorverlagerung sollen Planungsprozesse entzerrt und eine frühzeitigere, verlässlichere Auswertung der Anmelde Daten ermöglicht werden.

Überprüfung und flexible Nutzung von Räumlichkeiten

Die bestehenden Raumkonzepte der Kindertageseinrichtungen sind mit dem Ziel einer flexiblen beziehungsweise multifunktionalen, alternativen Nutzung zu überprüfen. Perspektivisch könnten hier weitere Angebote (der Kinder- und Jugendhilfe) durchgeführt werden.

Stärkung der Sprachförderung

Zur weiteren Qualitätsentwicklung wird empfohlen, Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Fachkräfte im Bereich der Sprachförderung gezielt auszubauen. Diese sollen in enger Anbindung an die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen erfolgen, um Förderbedarfe frühzeitig und passgenau aufgreifen zu können.

Aufschlüsselung der jahrgangsbezogenen und wohnortnahen Versorgung

Aufschlüsselung der Versorgungsdaten nach einzelnen Geburtsjahrgängen sowie mit Sozialraumbezug, um eine jahrgangs- und standortspezifische Steuerung der Platzkapazitäten zu ermöglichen. Durch die verknüpfte Betrachtung soll die bedarfsgerechte Versorgung sichergestellt werden.

Ferner nimmt der Jugendhilfeausschuss die Detailaufschlüsselung (s. Anlage) der zu meldenden Kinderbetreuungsplätze zur Kenntnis und beschließt, dass die Verwaltung künftige geringe Abweichungen (Umwandlung von Stundenumfängen sowie Umwandlungen von U3- und Ü3-Plätzen) in der Kitabedarfsplanung eigenständig vornehmen und gegenüber dem LVR melden darf.

10 Anhang

Anhang 1

LVR-Landesjugendamt, Zyklen und Daten Kindertagesstättenbedarfsplanung, Köln, 2024

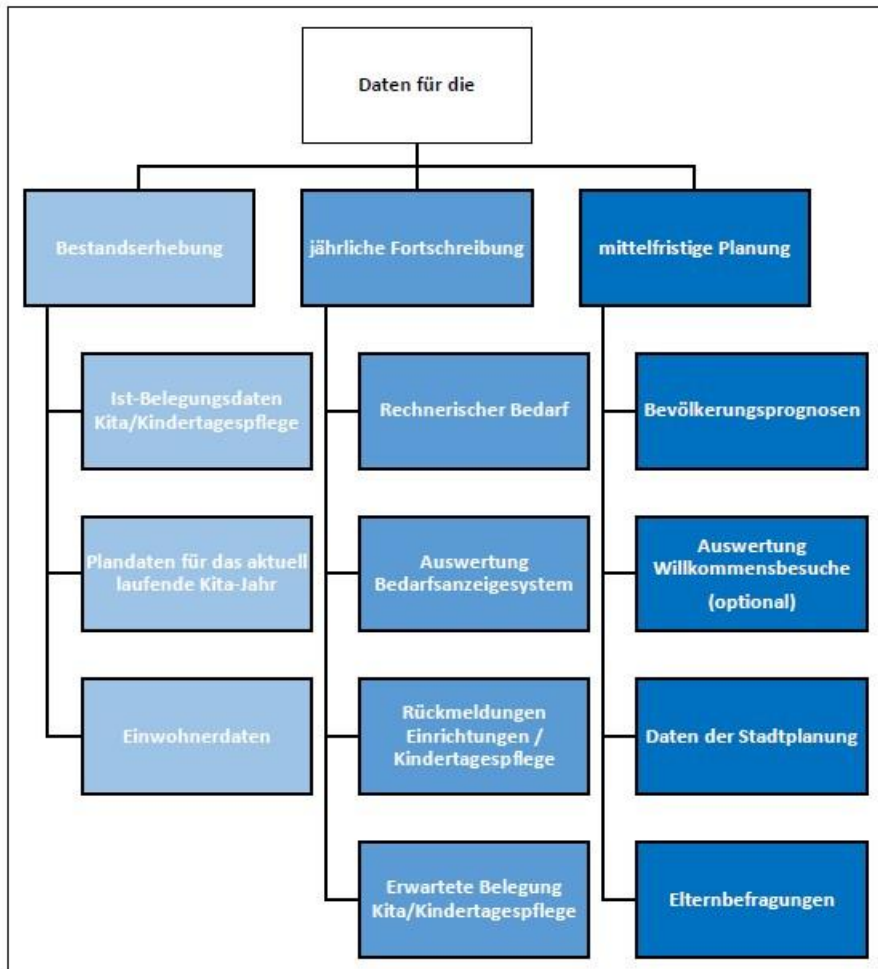


Abbildung: Datenkonzept für die Planung der Kindertagesbetreuung